Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2024

Version vom: 07. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis 7
A.1 Geschäftstätigkeit 7
A.2 Versicherungstechnische Leistung 8
A.3 Anlageergebnis 10
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten 13
A.5 Sonstige Angaben 13
B Governance-System 14
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System 14
B.1.1 Vorstand und Aufsichtsrat 14
B.1.2 Schlüsselfunktionen 15
B.1.3 Vergütung 21
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit 23
B.2.1 Bei Neubestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes 24
B.2.2 Bei Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes 25
B.2.3 Bei Neubestellung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion 26
B.2.4 dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit 27
B.2.5 fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit 28
B.2.6 Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit 28
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung 29
B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung 30
B.3.2 Risikosteuerung und -überwachung 39
B.3.3 Risikoberichterstattung 39
B.3.4 ORSA 40
B.4 Internes Kontrollsystem 41
B.5 Funktion der Internen Revision 43
B.6 Versicherungsmathematische Funktion 44
B.7 Outsourcing 44
B.8 Sonstige Angaben 45
B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems 45
B.8.2 Weiteres sonstige Angaben 45
C Risikoprofil 46
C.1 Versicherungstechnisches Risiko 46
C.1.1 Verwendung von Zweckgesellschaften 46
C.1.2 Außerbilanzielle Positionen 46
C.1.3 Risikoexponierung 46
C.1.4 Risikokonzentrationen 47

C.1.5 Risikominderung 47
C.1.6 Liquiditätsrisiko 47
C.1.7 Risikosensitivität 48
C.1.8 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil 49
C.2 Marktrisiko 49
C.2.1 Risikoexponierung 49
C.2.2 Risikokonzentrationen 50
C.2.3 Risikominderung 50
C.2.4 Liquiditätsrisiko 51
C.2.5 Risikosensitivität 51
C.2.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil 52
C.3 Kreditrisiko 52
C.3.1 Risikoexponierung 52
C.3.2 Risikokonzentrationen 53
C.3.3 Risikominderung 53
C.3.4 Liquiditätsrisiko 54
C.3.5 Risikosensitivität 54
C.3.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil 55
C.4 Liquiditätsrisiko 55
C.4.1 Risikoexponierung 55
C.4.2 Risikokonzentrationen 55
C.4.3 Risikominderung 55
C.4.4 EPIFP 56
C.4.5 Risikosensitivität 56
C.4.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil 56
C.5 Operationelles Risiko 56
C.5.1 Risikoexponierung 56
C.5.2 Risikokonzentrationen 57
C.5.3 Risikominderung 57
C.5.4 Liquiditätsrisiko 57
C.5.5 Risikosensitivität 57
C.5.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil 58
C.6 andere wesentliche Risiken 58
C.7 Sonstige Angaben 58
D Bewertung für Solvabilitätszwecke 59
D.1 Vermögenswerte 59
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen 62
D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II 63
D.2.2 Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen 66
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten 67
D.4 Alternative Bewertungsmethoden 69

D.5 Sonstige Angaben ... 69
E Kapitalmanagement ... 70
E.1 Eigenmittel ... 70
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung ... 71
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung ... 74
E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen ... 74
E.5 Nichteinhaltung des MCR und SCR ... 74
E.6 Sonstige Angaben ... 74
Anhang 75

Zusammenfassung

Die ISSELHORSTER Versicherung V.a.G. (ISSELHORSTER Versicherung) ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, welcher 1883 gegründet wurde und keiner Gruppe angehört. Unternehmenszweck war und ist die gegenseitige Hilfe in Notfällen. Daher besteht die ISSELHORSTER Versicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Daran hat sich im Wesentlichen bis heute nichts geändert. Wer sich bei der ISSELHORSTER Versicherung versichert, ist "Mitglied" – nicht nur Kunde. Die Menschen vertrauen uns seit mehreren Generationen. Gemeinsam mit unseren Partnern können wir heute alle Leistungen eines modernen, innovativen Versicherungsunternehmens anbieten.

In unserem Unternehmen sind zurzeit zwei Vorstandsmitglieder, drei Vollzeit- und sieben Teilzeitmitarbeiter (davon eine Prokuristin) sowie vier Vollzeitmitarbeiter im Außendienst (davon ein Prokurist) beschäftigt. Die genaue Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips ist dem Organigramm unter Kapitel B.3 zu entnehmen.

Die Tätigkeit der ISSELHORSTER Versicherung umfasst das Unfall-, Haftpflicht- und Feuer- / Sachgeschäft.

Die Risikostreuung zielt darauf ab, dass aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Die Anlagepolitik ist daher sehr konservativ und fokussiert auf Anleihen von Unternehmen mit einem Investment Grade Rating sowie Tages- und Festgeldern. Das Fälligkeitsprofil wird auf die Verbindlichkeiten abgestimmt.

Die ISSELHORSTER Versicherung verwendet die Standardformel zur Ermittlung ihrer regulatorischen Eigenmittelausstattung.

Es gab keine wesentlichen Änderungen in

- unserer Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsergebnis,
- dem Governance-System,
- dem Risikoprofil,
- der Solvabilitätsübersicht sowie
- dem Kapitalmanagement.

Die Berichtsstruktur folgt den regulatorischen Vorgaben. In diesem Bericht sind alle Geldwerte kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (TEuro) angegeben.

Das Geschäftsjahr der ISSELHORSTER Versicherung ist das Kalenderjahr- Dieser SFCR-Bericht bezieht sich daher auf den Stichtag 4.

Per 31.12.2024 beträgt die SCR-Bedeckungsquote 334,3 %.

Unsere Kapitalanlagen sind vorrangig auf Sicherheit ausgerichtet. Die Erzielung von Renditen spielt eine nachrangige Rolle. In unserem Bestand sind notierte Aktien, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen. Fallende Kurswerte und somit entgangene Erträge werden erwartet, aber aufgrund unserer Anlagestrategie und der dort festgelegten Diversifikation wird der Einfluss gering bleiben.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die geschlechtsspezifische Differenzierung nicht angewandt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für alle Geschlechter.

Der vorliegende Bericht wurde in der Vorstandssitzung vom 07. April 2025 verabschiedet.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die ISSELHORSTER Versicherung ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), welcher 1883 gegründet wurde. Unternehmenszweck war und ist die gegenseitige Hilfe in Notfällen. Daher besteht die ISSELHORSTER Versicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG).

Durch die gewählte Rechtsform gibt es weder Aktionäre noch Beteiligte an unserem Unternehmen. Die ISSELHORSTER Versicherung ist damit ausschließlich seinen „Mitgliedern“ verpflichtet.

Beaufsichtigt wird die ISSELHORSTER Versicherung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Adresse:	Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Telefon:	0228 / 4108 - 0
Fax:	0228 / 4108 - 1550
E-Mail:	poststelle@bafin.de

Die externe Prüfung des Unternehmens erfolgt jährlich durch die GPP Wirtschaftsprüfung für die Assekuranz GmbH, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

Adresse:	Schwachhauser Heerstraße 67, 28211 Bremen
Telefon:	0421/35048-200
Fax:	0421 / 35048-211
E-Mail:	bremen@gpp-assekuranz.de

Vom Rundum - Schutz bis zur Spezialversicherung sind unsere Produkte bedarfsorientiert und zeitgemäß. Unser *Kerngeschäft*, welches ausschließlich in Deutschland betrieben wird, entfällt hierbei mit einem Beitragsanteil von über 90 % auf folgende Geschäftsbereiche (Line of business):

- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Feuer- und Sachversicherung

Diese Geschäftsbereiche sind wiederum u. a. in folgende Versicherungszweige unterteilt:

- Privathaftpflicht einschließlich der Tierhalter
- Haftpflichtversicherung für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge
- landwirtschaftliche Feuerversicherung,
- sonstige Feuerversicherung,
- mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung,
- verbundene Wohngebäudeversicherung (VGV) und
- verbundene Hausratversicherung (VHV).

Neben den bereits genannten Geschäftsbereichen zeichnen wir auch Geschäft in dem Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung (Allgemeine Unfallversicherung).

Ereignisse, die unser Geschäft im Berichtszeitraum wesentlich betroffen haben, liegen nicht vor.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Im Geschäftsjahr entwickelten sich die versicherungstechnischen Leistungen über unser Gesamtgeschäft wie folgt:

	Gesamt	
	2023	**2024**
Versicherungstechnische Erträge		
Gebuchte Bruttobeiträge	10.302	11.210
Rückversicherungsbeiträge	6,095	6.664
Veränderung der Beitragsüberträge	102	75
Verdiente Nettobeiträge	4.105	4.471
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	3	1
Versicherungstechnische Aufwendungen		
für Versicherungsfälle (netto)	938	1.657
für Versicherungsbetrieb (netto)	-881	-1.047
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	97	104
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	2.728	2.640
Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	1.227	1.118

Tabelle 1: Versicherungstechnische Leistungen - Gesamtbestand (in TEuro)

Die Brutto-Schadenquote erhöhte sich im Geschäftsjahr auf 65,83 % (Vorjahr 36,54 %). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung betrugen insgesamt 1.657 TEuro (Vorjahr 938 TEuro). Die Anzahl der Versicherungsfälle im Berichtsjahr betrug 1.033 (Vorjahr 1.301). Die Netto-Schadenquote ist im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 38,95 % (Vorjahr 27,65 %) gestiegen.

Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung konnte aufgrund des erzielten versicherungstechnischen Ergebnisses somit ein Betrag von 2.640 TEuro zugeführt werden.

Die Bruttokostenquote für den Versicherungsbetrieb sank leicht und betrug 16,59 % (Vorjahr 17,73 %).

Rückversicherungen wurden nicht gewährt. Dagegen wurden die eigenen Bestände in fast allen Versicherungszweigen in Rückdeckung gegeben.

Im Geschäftsjahr wurden 6.664 TEuro an Rückversicherungsbeiträgen aufgewendet. An Rückversicherungsprovisionen erhielten wir 2.908 TEuro. Darüber hinaus waren die Rückversicherer mit 5.211 TEuro am Schadenaufwand für Geschäftsjahresschäden beteiligt.

Aufgrund der Verläufe, sowie unserer vorsichtigen Rückversicherungspolitik, konnten wir somit einen versicherungstechnischen Gewinn vor Zuführung zur Beitragsrückerstattung in Höhe von 3.758 TEuro (Vorjahr 3.955 TEuro) erzielen.

Festgehalten haben wir an unserer langjährigen Ausrichtung „*Ertrag geht vor Wachstum*“. Aufgrund unserer Vertriebsaktivitäten gelang es unsere Beitragseinnahmen um 908 TEuro oder 8,81 % auf 11.210 TEuro zu steigern. Unsere wachstumsstärkste und gleichzeitig auch erfolgreichste Line of Business (kurz: LoB, dt.: Geschäftsbereich, Versicherungsparte) ist die *Feuer- und Sachversicherung* bzw.

hierbei insbesondere der Versicherungszweig *Verbundene Wohngebäudeversicherung*.

Aufgrund der erkennbaren Vorzeichen erwarten wir für das laufende Geschäftsjahr ein Beitragswachstum um die 5 %, sowie bei gleichbleibender Schadenlast, ein Gesamtergebnis auf Vorjahresniveau.

Allgemeine Unfallversicherung

Die Allgemeine Unfallversicherung[1] entwickelte sich wie folgt:

	Allgemeine Unfallversicherung	
	2023	**2024**
Versicherungstechnische Erträge		
Gebuchte Bruttobeiträge	64	61
Rückversicherungsbeiträge	60	57
Veränderung der Beitragsüberträge	0	-1
Verdiente Nettobeiträge	5	5
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	0	0
Versicherungstechnische Aufwendungen		
für Versicherungsfälle (netto)	18	-5
für Versicherungsbetrieb (netto)	-16	-22
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	0	0
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	0	0
Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	3	32

Tabelle 2: Versicherungstechnische Leistungen – Allgemeine Unfallversicherung (in TEuro)

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Die Allgemeine Haftpflichtversicherung entwickelte sich wie folgt:

	Allgemeine Haftpflichtversicherung	
	2023	**2024**
Versicherungstechnische Erträge		
Gebuchte Bruttobeiträge	340	357
Rückversicherungsbeiträge	282	296
Veränderung der Beitragsüberträge	1	1
Verdiente Nettobeiträge	57	60
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	0	0
Versicherungstechnische Aufwendungen		
für Versicherungsfälle (netto)	30	33
für Versicherungsbetrieb (netto)	-2	-28
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	0	0
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	0	0

[1] Im Rahmen des Standardmodels gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 gehört die Allgemeine Unfallversicherung zum Geschäftsbereich *Einkommensersatzversicherung.*

	Allgemeine Haftpflichtversicherung	
	2023	2024
Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	30	55

Tabelle 3: Versicherungstechnische Leistungen - Allgemeine Haftpflichtversicherung (in TEuro)

Feuer- und Sachversicherung

Die Feuer- / Sachversicherung entwickelte sich wie folgt:

	Feuer- und Sachversicherung	
	2023	2024
Versicherungstechnische Erträge		
Gebuchte Bruttobeiträge	9.897	10.792
Rückversicherungsbeiträge	5.753	6.312
Veränderung der Beitragsüberträge	101	74
Verdiente Nettobeiträge	4.043	4.407
Sonst. Versicherungstechnische Erträge	3	1
Versicherungstechnische Aufwendungen		
für Versicherungsfälle (netto)	890	1.630
für Versicherungsbetrieb (netto)	-863	-997
Sonstige vers.-techn. Aufwendungen	97	104
Veränderung der Schwankungsrückstellung	0	0
Aufwendungen Beitragsrückerstattung	2.728	2.640
Versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	1.194	1.031

Tabelle 4: Versicherungstechnische Leistungen – Feuer- und Sachversicherung (in TEuro)

A.3 Anlageergebnis

Die Darstellung unseres Anlageergebnisses zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024 nach Vermögenswertklassen erfolgt in den nachstehenden zwei Tabellen:

	Erträge für Kapitalanlagen									
	Erträge / Kursgewinne aus Kapitalanlagen		**Zinsen und ähnliche Erträge**		**Dividenden**		**Grundstücks-erträge**		**Summe der Erträge**	
	2023	**2024**	**2023**	**2024**	**2023**	**2024**	**20233**	**2024**	**2023**	**2024**
Immobilien (außer zur Eigennutzung)			0				688	924	**688**	**924**
Aktien (notiert)			0	0	73	77			**73**	**77**
Staatsanleihen			0	17					**0**	**17**
Unternehmensanleihen	58	39	139	186					**197**	**225**
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente			195	279					**195**	**279**
Summe	**58**	**39**	**334**	**482**	**73**	**77**	**688**	**924**	**1153**	**1522**

Tabelle 5: Kapitalerträge der Kapitalanlagen aufgeteilt auf die Vermögenswertklassen (Stichtage 31.12.2023 und 31.12.2024, in TEuro)

	Aufwendungen für Kapitalanlagen									
	Abschreibungen		**Verlust aus Abgängen**		**Kursverluste**		**Grundstücks-aufwendungen**		**Summe der Aufwendungen**	
	2023	**2024**	**2023**	**2024**	**2023**	**2024**	**2023**	**2024**	**2023**	**2024**
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	186	275					379	434	**565**	**709**
Aktien (notiert)	1	53							**1**	**53**
Staatsanleihen									**0**	**0**
Unternehmensanleihen			0	21					**0**	**21**
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente									**0**	**0**
Summe	**187**	**328**	**0**	**21**	**0**	**0**	**379**	**434**	**566**	**783**

Tabelle 6: Aufwendungen und Anlageergebnis der Kapitalanlagen aufgeteilt auf die Vermögenswertklassen (Stichtage 31.12.2023 und 31.12.2024, in TEuro)

Die Erträge aus Kapitalanlagen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr und betrugen 1.522 TEuro. Die durchschnittliche Rendite unserer Kapitalanlagen beträgt im Berichtsjahr 5,24 % (Vorjahr 4,22 %). Nach Abzug der Aufwendungen von 783 TEuro verblieb eine durchschnittliche Netto-Rendite von 738 TEuro. Dies entspricht 2,54 %.

Anlagen in Verbriefungen und ähnliche Verfahren haben wir nicht im Bestand.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Es bestehen keine Leasingvereinbarungen. Zudem gibt es keine weiteren sonstigen Tätigkeiten, zu denen wesentliche Informationen zur Entwicklung beschrieben werden müssten.

A.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Vorstand und Aufsichtsrat

Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten unseres Vorstandes sind in der nachfolgend abgebildeten Ressortverteilung dargestellt:

Funktionsbereich	Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied
Vertrieb / Vermittlung	Herr Schulze Westhoff	
Bestandsverwaltung	Herr Schulze Westhoff	
Produktdesign und Tarifierung	Herr Schulze Westhoff	
Risikomanagement	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	
Kapitalanlagen	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	
Rückversicherung	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	
Personal	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	
Recht	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	
Informationstechnik	Herr Schulze Westhoff / Herr Strüwer	
Rechnungswesen		Herr Strüwer
Schadenabteilung		Herr Strüwer

Tabelle 7: Ressortverteilung der ISSELHORSTER Versicherung

In seiner Tätigkeit wird unser Vorstand ausschließlich durch den Aufsichtsrat unterstützt. Weitere einschlägige Ausschüsse innerhalb des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans der ISSELHORSTER Versicherung bestehen nicht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion
Herr Dücker	Vorsitzender
Herr Koch	stellv. Vorsitzender
Herr Schwienheer	-
Herr Ortmeier	-
Herr Sundermann	-

Tabelle 8: Aufsichtsrat der ISSELHORSTER Versicherung

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

- Unterstützung des Vorstands bei seinen Tätigkeiten
- Überwachung der Geschäftsführung
- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist erforderlich für:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum
- Verträge mit anderen Versicherungsunternehmen
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten
- Einführung oder Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen

Die Mitliedervertreterversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist unser oberstes Organ und hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
- Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt.
- Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates
- Wahlen des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreter
- Änderung der Satzung und Einführung neuer Versicherungszweige
- Auflösung des Vereins

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Änderungen am Governance-System.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Seit 01. Januar 2016 gilt, dass Versicherungsunternehmen, die die Solvency II Anforderungen zu erfüllen haben, folgende Schlüsselfunktionen in ihrem Unternehmen implementiert haben müssen:

- *Risikomanagementfunktion*,
- *Versicherungsmathematische Funktion,*
- *Interne Revisionsfunktion* und
- *Compliance Funktion*.

Dieser Anforderung sind wir im Geschäftsjahr 2015 schon nachgekommen, so dass die Funktionen ihre Arbeit ordnungsgemäß zu Beginn des Jahres 2016 wahrnehmen konnten.

Für die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der einzelnen Schlüsselfunktionen sind verschiedene rechtliche Grundlagen Basis.

B.1.2.1 Risikomanagementfunktion

Die **Risikomanagementfunktion** (RMF) wird vom Vorstandsvorsitzenden Herr Schulze Westhoff wahrgenommen. Der Aufgabenbereich ist unter anderem in folgenden rechtlichen Grundlagen beschrieben in:

- Richtlinie 2009/138/EG, insbes. Art. 44 und 49
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und deren Aktualisierungen, insbes. Art. 259, Art. 260 und Art. 269
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 17 bis 35
- Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (EIOPA-BoS-14/259 DE)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), insbes. § 26
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin, insbesondere Kapitel 9.5
- Hinweise zum Solvency II- /EZB-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen

Zu Ihren Hauptaufgaben und -zuständigkeiten gehören unter anderem:

- Einrichten
    a) eines wirksamen Risikomanagementsystems
    b) einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik
    c) eines unternehmensspezifischen Limitsystems
    d) von Risikomanagementleitlinien
    e) der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inklusive Stresstests des Gesamtsolvabilitätsbedarf
    f) Ad-hoc-Stresstests
- Berechnung im Geschäftsjahr von
    a) Mindestkapitalanforderung (mindestens quartalsweise)
    b) Solvenzkapitalanforderung (mindestens jährlich)
    c) Gesamtsolvabilitätsbedarf (mindestens jährlich)
    d) Stresstests des Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter Berücksichtigung des Limitsystems
    e) kontinuierliche Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen
- Jährliche Überprüfung
    a) der Risikostrategie
    b) des Risikos aus Kapitalanlagen gemäß Kapitalanlagerichtlinie
    c) der Angemessenheit der verwendeten externen Ratings und der internen Leitlinien
- Überwachung
    a) des Risikomanagementsystems
    b) des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes
    c) des internen Kontrollrahmen
- Analyse
    a) des operationellen Risikos in Bezug auf bestehenden und potenziellen operationellen Risiken sowie eine Einschätzung etwaiger Möglichkeiten zur Risikominderung
    b) der angewandten Risikominderungstechniken
    c) der latenten Steuern und deren Verlustausgleichsfähigkeit
- Verantwortlich für die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung der Ausgliederung und der damit beauftragten Dienstleister gemäß der unternehmensinternen Leitlinie Ausgliederung
- Förderung des Risikomanagementbewusstseins innerhalb der ISSELHORSTER Versicherung.
- Bewertung und ggf. Anpassung der verwendeten Methoden und Prozesse zur Risikobewertung und -überwachung

Um eine optimale Unterstützung bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems zu gewährleisten, steht die RMF im regelmäßigen Austausch zum Gesamtvorstand. Sie leitet wichtige Informationen an den Gesamtvorstand weiter und berät ihn in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen.

Die RMF erstattet mindestens jährlich detailliert Bericht über die Risikoexponierungen und beruft protokollierte Sitzungen mit dem Gesamtvorstand ein, wenn Ad-hoc-

Entscheidungen bei Ereignissen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die ISSELHORSTER Versicherung haben, relevant werden.

Es besteht außerdem eine enge Zusammenarbeit zwischen RMF und Versicherungsmathematische Funktion.

B.1.2.2 Versicherungsmathematische Funktion

Die **Versicherungsmathematischen Funktion** (VMF) wird vom Vorstandsmitglied Herr Strüwer wahrgenommen. Der Aufgabenbereich ist unter anderem in folgenden Dokumenten fixiert:

- Richtlinie 2009/138/EG,
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und deren Aktualisierungen, insbes. Art. 264 und 265
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 46 bis 50,
- Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE),
- Leitlinien zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung (EIOPA-BoS-14/166 DE),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), insbes. § 31
- Rundschreiben 2/2017 (VA) – Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin
- Auslegungsentscheidung zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften
- Auslegungsentscheidung zum bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn

Der Aufgabenschwerpunkt liegt hierbei bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Versicherungsmathematische Funktion

- ermittelt die versicherungstechnische Rückstellung, bestehend aus Prämien- und Schadenrückstellung, und dokumentiert diese für unsere Lines of Business

  a) Feuer und andere Sachversicherung,
  b) Allgemeine Haftpflichtversicherung und
  c) Allgemeine Unfallversicherung

  unter Beachtung von Art. 75 bis 85 Richtlinie 2009/138/EG sowie Kapitel III zu *Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen* der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und § 75 bis § 86 VAG für jede Quartals- und Jahresmeldung einschließlich zugehöriger Dokumentation.
- validiert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Beachtung von Art. 264 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und dessen Aktualisierung.
- bildet ggf. homogene Risikogruppen zur angemessenen Risikobewertung der einzelnen Versicherungszweige und deren Schäden (Basisschäden, Großschäden, Katastrophenschäden) bzw. Schadenabwicklung unter Berücksichtigung von § 75 Abs. 3 VAG.

- ermittelt die Risikomarge gemäß Art. 37 bis 39 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35.
- berechnet den erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP).
- schätzt die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten hinsichtlich der Datenqualitätsstandards gemäß der Solvency II-Richtlinie ein.
- bewertet Unsicherheiten, die sich aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der zugrundliegenden Verfahren, Annahmen und Datenqualität ergeben.
- erläutert erhebliche Auswirkungen bei auftretenden Änderungen zwischen den Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen
    a) in der Datengrundlage und / oder
    b) der Methodik und / oder
    c) der Annahme.
- führt mindestens eine begründete Analyse
    a) zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie
    b) zur Datenquelle und
    c) zum Grad der Unsicherheit durch, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.
- vergleicht die ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren (Erfahrungswerte) unter Beachtung von § 87 VAG.
- beurteilt die allgemeine Annahme- und Zeichnungspolitik sowie die Angemessenheit der gewählten Rückversicherungsstruktur.
- unterstützt die RMF, sofern es sich um Bereiche der VMF handelt.

Die VMF hat sicherzustellen, dass Methoden und Verfahren zur Anwendung kommen, die eine vollständige Analyse hinsichtlich

- der Beurteilung der Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten und
- der Sicherstellung der Eignung des verwendeten Modells und der Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich der getätigten Annahmen,

ermöglichen.

Die VMF erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Der Bericht beinhaltet alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse. Werden Defizite festgestellt, so sind die Mängel im Bericht schriftlich festzuhalten und Empfehlungen zur deren Beseitigung zu benennen.

Treten innerhalb eines Geschäftsjahres, wesentliche Veränderungen innerhalb der Datenqualität, Datengrundlage, Methodik und / oder Annahme zwischen den Bewertungsstichtagen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf, so wird der Gesamtvorstand darüber informiert, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Für die ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Tätigkeiten hat die VMF uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für ihre Arbeit notwendig sind. Zudem sind die

entsprechenden Mitarbeiter, die weiteren Schlüsselfunktionen und auch der Vorstand verpflichtet wesentliche Informationen und Änderungen, die für die Aufgabenerfüllung der VMF notwendig sein könnten, der VMF zu übermitteln.

B.1.2.3 Interne Revisionsfunktion

Laut den gesetzlichen Vorgaben in

- Richtlinie 2009/138/EG, insbes. Art. 47,
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und deren Aktualisierungen, insbes. Art. 271,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 42 bis 45,
- Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), insbes. § 30,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin,

ist die **Interne Revisionsfunktion**, die der Vorstandsvorsitzenden Herr Schulze Westhoff innehat, unter anderem zuständig für die

- Erstellung, Umsetzung und jährliche Fortschreibung des risikoorientierten Revisionsplanes inkl. Abstimmung mit allen Vorstandsmitgliedern.
- fortlaufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sowie der interner Leit-/Richtlinien und Verfahren für den Aufbau und Ablauf der Internen Revision.
- selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse.
- Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften.
- zeitnahe Erstellung eines jährlichen Revisionsberichtes über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen aller Vorstandsmitglieder.
- Vorlage des Revisionsberichtes gegenüber den Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat.
- Durchführung von zusätzlichen Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen oder Sonderprüfungen, die aufgrund von Ad-hoc-Entscheidungen notwendig sind.
- Überwachung und entsprechende Dokumentation der fristgerechten Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel.
- Meldung gegenüber der BaFin gemäß Leitlinie 42, Nr. 1.88 b), EIOPA-BoS-14/253 DE bei Weiterbestehen wesentlicher Mängel nach Fristablauf für deren Beseitigung.

Damit die Interne Revisionsfunktion ihre Aufgaben wahrnehmen kann, benötigt sie jederzeit ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Hierfür sind ihr die notwendigen Dokumente auszuhändigen, ihre Fragen zu beantworten und Einblicke in unsere Arbeitsabläufe und Verfahren sowie IT-Systeme zu ermöglichen.

Des Weiteren erhält die Interne Revisionsfunktion unaufgefordert sämtliche Vorstandsbeschlüsse, die für ihre Tätigkeit von Relevanz sind.

B.1.2.4 Compliance Funktion

Die **Compliance Funktion**, die der Vorstandsvorsitzenden Herr Schulze Westhoff wahrnimmt, ist in unserem Internen Kontrollsystem verankert und wird in Kapitel B.4 behandelt. Ihr Aufgabenbereich kann unter anderem in folgenden Gesetzmäßigkeiten nachgelesen werden:

- Richtlinie 2009/138/EG, insbes. Art. 46
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insbes. Art. 270,
- § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017, insbesondere Kapitel 9.2.

Zu Ihren Hauptaufgaben und -zuständigkeiten gehören u. a.:

Beratungsfunktion:	- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes bezüglich Einhaltung und Umsetzung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze und internen rechtlichen Vorschriften
Frühwarnfunktion:	- Einschätzung potenzieller Auswirkungen rechtlicher Änderungen für die ISSELHORSTER Versicherung
Risikokontrollfunktion:	- Identifikation und Analyse des Compliance-Risikos bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben - Schätzung der Angemessenheit der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung von erlassenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften
Überwachungsfunktion:	- Überwachung der Einhaltung sowohl unserer Verwaltungs- und Rechnungslegungsmethodik, internen Richt- bzw. Leitlinien als auch der erlassenen und zu beachtende Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie sonstige externe Vorgaben und Standards - Sicherstellung der Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren
Berichtsfunktion:	Erstellung eines jährlichen Berichtes an den Gesamtvorstand über - vorhandene Compliance-Risiken und deren risikomindernden Maßnahmen, - Angemessenheit und Wirksamkeit der angewandten internen Verfahren für die Einhaltung der zu beachtenden Gesetze und Verordnungen und aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie die zu berücksichtigten Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, - durchgeführte Kontrollen, - ggf. im Berichtszeitraum aufgetretene wesentliche Ereignisse und die hierfür vorgenommenen Maßnahmen sowie rechtliche Änderungen und der daraus bestehen möglichen Risiken für die ISSELHORSTER Versicherung

Um ihre Funktion jederzeit wahrnehmen zu können, ist der Gesamtvorstand verpflichtet, die Compliance Funktion und alle davon betroffenen Personen im Unternehmen über Anpassungen, Ergänzungen und / oder Neuerungen interner rechtlicher Vorgaben zu informieren.

Im Gegenzug hat die Compliance Funktion die Aufgabe der schriftlichen Informationspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand bei Auftreten und Bekanntwerden von

gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die ISSELHORSTER Versicherung direkt oder indirekt betreffen bzw. bei Nicht-Einhaltung der erlassenen Gesetze und internen rechtlichen Vorschriften innerhalb der ISSELHORSTER Versicherung.

B.1.3 Vergütung

Die Anforderungen der Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) gelten laut § 1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV für Erstversicherungen mit Sitz im Inland und somit für die ISSELHORSTER Versicherung. In diesem Zusammenhang wurden folgende Bezeichnungen bei uns definiert:

Begriff	**Beschreibung**
Vergütungssystem:	*Vergütungssysteme* sind nach § 2 Nr. 3 VersVergV alle unternehmens-internen Regelungen zur Vergütung sowie deren entsprechende Realisierung und Anwendung.
Vergütung:	*Vergütungen* sind laut § 2 Nr. 2 der VersVergV sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitarbeiter in Bezug auf ihre Tätigkeit erhalten. Finanzielle Leistungen, die die folgenden Kriterien erfüllen, gelten ***nicht*** als Vergütung: Die Zahlung basiert auf einer allgemeinen und ermessensunabhängigen Regelung. Es entsteht keinen Anreiz zum Eingehen von Risiken. Zahlungen, die zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung zählen sowie für die gesetzliche Rentenversicherung und betrieblichen Alters-versorgung der Mitarbeiter geleistet werden.
feste Vergütung:	Die *feste* Vergütung wird in Anlehnung an den *Tarifvertrag für privates Versicherungsgewerbe* unter Berücksichtigung der Leitlinie 9 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) bestimmt. Für die Festlegung der Höhe der Zahlung werden die jeweils zugeordneten Tätigkeiten berücksichtigt.
variable Vergütung:	*Variable* Vergütungen sind, gemäß § 2 Nr. 4 VersVergV, Teile der Vergütung, die in Bezug auf die Bewilligung und in der Höhe vom Entschluss der Unternehmen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen (einschließlich ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung) abhängig sind.

Grundsätzlich achten wir bei der Bestimmung der Vergütung auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit. Ein Vergütungsausschuss, gemäß der Leitlinie 10 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), wird daher nicht eingerichtet.

Die Vergütungen der Mitarbeiter werden vom Vorstand, die des Vorstandes vom Aufsichtsrat und die des Aufsichtsrates, laut § 9 unserer Satzung, durch die Mitglieder-versammlung geregelt.

Wir sehen keine Notwendigkeit darin, ein Vergütungssystem in vollem Umfang umzu-setzen, da die Vorstandsmitglieder keine variable Vergütung erhalten und die Sonder-zahlungen an die Mitarbeiter nur erfolgen, wenn es die Finanzlage der ISSELHORSTER Versicherung erlaubt. Zudem wird aufgrund dieser Zahlungen kein erhöhtes Risiko eingegangen, welches die Liquidität unseres Unternehmens gefährdet und es gibt keine Erfolgskriterien, die an variable Vergütung verknüpft sind.

Des Weiteren gibt es bei uns keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und anderen Inhabern von Schlüsselfunktionen. Auch wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben sowie an Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sind bei uns nicht vorhanden.

Durch die genannte Vergütungsregelung innerhalb unseres Unternehmens hat die Vergütung keinen Einfluss auf das Risikomanagementsystem der ISSELHORSTER Versicherung und somit insbesondere auch keinen negativen Einfluss auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung.

B.1.3.1 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 9 der Satzung geregelt und umfasst eine feste jährliche Vergütung. Deren Höhe beträgt:

Aufsichtsrat	**Betrag in (TEuro)**
Aufsichtsratsvorsitzender	2
Stellv. Vorsitzender	1,7
Jedes weitere Aufsichtsratsmitglied	1,5

Tabelle 9: Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

B.1.3.2 Vergütung der Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied erhält gemäß der vertraglichen Vereinbarung monatlich eine feste Vergütung.

B.1.3.3 Vergütung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter erhalten eine feste monatliche Vergütung in Anlehnung an den *Tarifvertrag für privates Versicherungsgewerbe* unter Berücksichtigung der Leitlinie 9 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE). Des Weiteren leistet die ISSELHORSTER Versicherung Sonderzahlungen an die Mitarbeiter, die

- freiwillig sind,
- auf keiner vertraglichen Vereinbarung basieren,
- allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden,
- keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten und
- nur wenn die Finanzlage unseres Unternehmens nicht gefährdet ist.

Daher sind diese Zahlungen keine Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, sondern zählen zu den variablen Vergütungen gem. § 2 Nr. 4.

Unsere Mitarbeiter in Vollzeit erhalten

- für die Heirat einmalig 0,6 TEuro,
- für 25-jährige Betriebszugehörigkeit 0,6 TEuro und
- für 40-jährige Betriebszugehörigkeit 0,8 TEuro

Die Mitarbeiter in Teilzeit erhalten hierfür eine entsprechend anteilige variable Vergütung.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind unter anderem beschrieben in

- Art. 42 Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Art. 273 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie dessen Aktualisierung,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE),
- § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und
- den Rundschreiben der BaFin
    - Rundschreiben 09/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäß VAG vom 4. Dezember 2023
    - Rundschreiben 10/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG vom 4. Dezember 2023
    - Rundschreiben 11/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG vom 4. Dezember 2023

Demnach wird eine **fachliche Qualifikation** sowie Know-how unter Berücksichtigung der jeweils auszuübenden Funktion in den Bereichen:

- Versicherung,
- Finanzen,
- Rechnungslegung,
- Versicherungsmathematik,
- Rechtsprechung,
- Management,
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement sowie
- Informations- und Kommunikationstechnologie

vorausgesetzt.

Eine wesentliche Rolle, neben der fachlichen Qualifikation, spielt die **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** bei allen Personen, für die diese Leitlinie gilt. Wesentliche Bewertungskriterien für die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit einer Person sind deren

- Redlichkeit,
- persönliches Verhalten sowie
- Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1 Bei Neubestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die **Bewertung der fachlichen Qualifikation** eines zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes der ISSELHORSTER Versicherung müssen unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 4 VAG u. a. folgende Kriterien erfüllt werden:

- aussagekräftiger sowie unterzeichneter und mit Datum versehener Lebenslauf inklusive Monatsangaben
- Nachweis über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung mit Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für den Tätigkeitsbereich der ISSELHORSTER Versicherung von Bedeutung sind
- Selbsteinschätzung (gemäß Ziffer III.1. Rundschreiben 10/2023 (VA))
- ggf. Nachweise über den erfolgreichen Besuch von Fortbildung(en)

Damit die fachliche Qualifikation des zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes fortlaufend gewährleistet und somit die ISSELHORSTER Versicherung bestmöglich unterstützt werden kann, ist deren stetige Weiterbildung Pflicht.

Ein zukünftiges Aufsichtsratsmitglied hat gegenüber der ISSELHORSTER Versicherung und / oder der BaFin folgende Unterlagen zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit** bei Neubestellung vorzulegen:

- Mitgliedschaft bei der ISSELHORSTER Versicherung,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- die Benennung der bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zur ISSELHORSTER Versicherung.

Außerdem hat das zukünftige Aufsichtsratsmitglied alle möglichen Interessenkonflikte, die seinerseits innerhalb der ISSELHORSTER Versicherung, mit Vorstandsmitgliedern, anderen Aufsichtsratsmitgliedern oder Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen bestehen, unter Berücksichtigung von Rn. 51 bis 53 bzw. Kapitel II., 3 Rundschreiben 10/2023 (VA) der BaFin und der ISSELHORSTER Versicherung schriftlich offenzulegen.

Zusätzlich ist der BaFin das Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (nicht älter als 3 Monate) zur Verfügung zu stellen.

Der schriftlich dokumentierte Entscheidungsprozess bis zur Bestellung einer Person, die den Aufsichtsrat der ISSELHORSTER Versicherung zukünftig unterstützen soll, erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes, werden letztendlich durch die Mitgliedervertreterversammlung vorgenommen. Die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist durch die ISSELHORSTER Versicherung gegenüber der BaFin ab Bestellung mitzuteilen. In der Anzeige ist das Datum anzugeben, zu dem das Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde.

Zusätzlich ist der BaFin mitzuteilen, wie die Bereiche Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungslegung und Abschlussprüfung innerhalb des Aufsichtsrates abgedeckt sind. Die Selbsteinschätzung (gemäß Ziffer III.1. Rundschreiben 10/2023 (VA)) aller Aufsichtsratsmitglieder geschieht nach einer Skala von A (fundierte Kenntnisse) bis E (keine bis geringe Kenntnisse).

B.2.2 Bei Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes

Um einer angemessenen **fachlichen Qualifikation** Rechnung zu tragen, wird vor Bestellung eines Vorstandsmitgliedes u. a. folgendes eingehend durch den Aufsichtsrat überprüft:

- der lückenlose mit Datum versehene und unterzeichnete Lebenslauf, in dem Dauer der Tätigkeiten jeweils mit Monat und Jahr dokumentiert sind
- vorliegende (Arbeits-) Zeugnisse der letzten / derzeitigen Tätigkeit, bei denen das Augenmerk auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung mit mindestens gut liegt
- ggf. Nachweise über den erfolgreichen Besuch von Fortbildung(en)

Des Weiteren besitzt das potenzielle Vorstandsmitglied gemäß § 24 Abs.1 Satz 3 VAG angemessene theoretisch und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie Leitungserfahrung.

Für die Erfüllung der Leitungserfahrung ist mindestens eines der folgenden aufgeführten Kriterien zu erfüllen:

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Unternehmens ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich sowie Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz innerhalb eines Unternehmens.

Außerdem hat der Interessent zur Einschätzung der Zuverlässigkeit

- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- eine Erklärung über weitere Tätigkeiten, sowohl nebenberuflich als auch ehrenamtlich,

sowohl bei der BaFin als auch bei der ISSELHORSTER Versicherung vorzulegen.

Außerdem hat das potenzielle Vorstandsmitglied alle möglichen Interessenkonflikte, die seinerseits innerhalb der ISSELHORSTER Versicherung, mit anderen Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen bestehen, unter Berücksichtigung von Rn. 61 f. bzw. Kapitel II., 3 Rundschreiben 09/2023 (VA) schriftlich der BaFin und der ISSELHORSTER Versicherung offenzulegen.

Zusätzlich ist der BaFin das Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (nicht älter als 3 Monate) zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren benötigt die ISSELHORSTER Versicherung vom Interessenten außerdem eine eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Entscheidungsprozess bis zur Bestellung eines Vorstandmitgliedes erfolgt unter Beachtung des § 24 Abs. 3 VGA durch den bestehenden Aufsichtsrat und wird durch diesen schriftlich dokumentiert. Die Anzeige der Bestellungsabsicht gegenüber der BaFin wird bei hinreichender Konkretisierung vom Aufsichtsrat durchgeführt. In der Anzeige ist neben den vorzulegenden Dokumenten das Datum anzugeben, zu dem das zukünftige Vorstandsmitglied bestellt werden soll.

Ist die Bestellung abgeschlossen, so versendet die ISSELHORSTER Versicherung gemäß § 23 Abs. 1 VAG bzw. § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG den aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes an die BaFin.

B.2.3 Bei Neubestellung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Eine Person, die zukünftig die Position der

- Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revisionsfunktion, Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion) ausüben möchte, hat unter Beachtung der Anforderungen an die jeweilige Schlüsselfunktion folgende Unterlagen zur **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** einzureichen:

- aussagekräftiger sowie unterzeichneter und mit Datum versehener Lebenslauf inklusive Monatsangaben,
- ggf. (Arbeits-)Zeugnisse der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- ggf. Nachweise in Form von Fotokopien über den erfolgreichen Besuch von Fortbildung(en)
- mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Tätigkeitsbereich innerhalb eines Versicherungsunternehmens ODER
- Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Wesentliche Kriterien eines Arbeitszeugnisses sind

- die positive Betonung der persönlichen Zuverlässigkeit und
- die Bewertung der Arbeitsleistung mit mindestens gut.

Des Weiteren erfüllt die Intern Verantwortliche Person die fachlichen Anforderungen, die sich aus den Leitlinien der jeweiligen Schlüsselfunktion ergeben.

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation des Ausgliederungsbeauftragten** sind an die der ausgelagerten Schlüsselfunktion gekoppelt. Somit entspricht die Qualifikationsanforderung u. a. der schriftlich festgehaltenen Leistungsbeschreibung, die wiederum Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist. Dadurch ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich dokumentiert.

Zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit** der Person, die zukünftig die Schlüsselfunktion als IVP bzw. AB innehaben soll, hat gegenüber der ISSELHORSTER Versicherung und / oder der BaFin folgende Dokumente vorzulegen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion IVP bzw. AB einer Schlüsselfunktion bei uns innehaben soll, wird vom Gesamtvorstand

vorgenommen und schriftlich dokumentiert. Das Vorhaben einer Bestellung der IVP oder eines AB einer Schlüsselfunktion wird entsprechend § 47 Nr. 1 VAG der BaFin mitgeteilt sowie alle notwendigen Unterlagen zugesandt, so dass die BaFin die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit überprüfen kann.

B.2.4 dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die **fachliche Qualifikation** jeder Person, für die die Leitlinie Fit und Proper Gültigkeit besitzen, wird selbstständig fortlaufend sichergestellt durch:

- Selbststudien sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren.

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mittels *Testverfahren* wird bei uns als nicht erforderlich angesehen, da

- aufgrund der Unternehmensgröße alle Personen,
    - die Schlüsselaufgaben ausüben oder IVP bzw. AB einer Schlüsselfunktion verantworten im Geschäftsablauf vollständig integriert sind und
    - die Aufsichtsratsmandate über fundamentale Änderungen im Prozess sowie über die zu ihrem Aufgabenbereich notwendigen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden,
- eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert
- eventuelle fachliche Defizite und persönliche Unzuverlässigkeiten über das Vier-Augen-Prinzip direkt sichtbar werden und
- zusätzlich jährlich im Rahmen des Risikomanagements eine Überprüfung der Personen des Dienstleisters, die bei Ausgliederung für eine Schlüsselfunktion der ISSELHORSTER Versicherung tätig sind gemäß Leitlinie Ausgliederung durch die Risikomanagementfunktion erfolgt..

Gemäß des *Rundschreiben 10/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG* erfolgt jedoch jährlich eine Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder, dessen Ergebnis Basis des aufzustellenden Entwicklungsplanes ist. Der Entwicklungsplan beinhaltet den Status Quo des Aufsichtsrates und dessen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Gremiums. Beide Dokumente sowohl Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch Entwicklungsplan werden jährlich der BaFin zugesandt.

Die Überprüfung der **persönlichen Zuverlässigkeit** erfolgt über das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*. Alle Personen, für die die Leitlinie Fit und Proper Gültigkeit besitzt und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* bei etwaigen Veränderungen mit Datum zu versehen und zu unterschreiben sowie folgenden Verantwortlichkeiten auszuhändigen bzw. der BaFin gegenüber anzuzeigen:

BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*	**einzureichen bei**
Vorstandsmitgliedern (Schlüsselaufgabe)	Aufsichtsrat

BaFin-Formular ***Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit***	**einzureichen bei**
Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(r) einer Schlüsselfunktion	Gesamtvorstand
Aufsichtsratsmitglieder	

B.2.5 fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Im Falle einer **fehlenden fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Unzuverlässigkeit** bei einer Person, bei der die Leitlinie Fit und Proper anzuwenden sind,

- ist der Mangel schriftlich zu fixieren,
- sind entsprechende Schritte zur Mangelauflösung zu formulieren und
- ist ein zeitlicher Prozess zu deren Beseitigung festzulegen.

Der Prozess zur Beseitigung der Mängel wird durch den

- *Gesamtvorstand* für
    - die Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(n) einer Schlüsselfunktion,
    - Personen eines Dienstleisters, die für eine Schlüsselfunktion tätig sind, und
    - die Aufsichtsratsmitglieder bzw.
- *Aufsichtsrat* für die Vorstandsmitglieder

überwacht und entsprechend dokumentiert.

Im Falle des weiteren Bestehens bereits bemängelter Defizite sollte zusammen mit der BaFin Sorge getragen werden, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6 Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Die ISSELHORSTER Versicherung sieht unter anderem folgende nachstehende Anlässe als Grund zur **Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation**:

- Verdacht, dass die ordnungsgemäße Durchführung der gestellten Aufgaben fachlich nicht (mehr) durch diese Person gewährleistet werden kann
- Nicht-Einhaltung der gesetzlichen, rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften

Für die **Neubeurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit** sind unter anderem folgende Situationen für die ISSELHORSTER Versicherung relevant:

- Vorlage eines aktualisierten BaFin-Formulars *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkei*t bei neu eingetretenen Veränderungen
- Verstöße gegen

  - die ordnungsgemäße Geschäftsführung
  - das Strafgesetz
  - die Ordnungsvorschriften
  - den *Verhaltenskodex* der ISSELHORSTER Versicherung
- Vorlage einer Straftat, im Bereich
  - Vermögen
  - Steuern
  - besonders schwerer Kriminalität und Geldwäschedelikte / Terrorismusfinanzierung,
  - nachweislicher Diebstahl von Eigentum der ISSELHORSTER Versicherung
- Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, für die die deutsche oder eine ausländische Rechtsprechung gilt
- hoheitliche Sanktionen
- Verfahren über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, soweit das jeweilige Verfahren relevant für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sein kann
- vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der fachlichen Qualifikation im Zusammenhang mit den übertragenen Funktion
- bestehende aufsichtliche Maßnahmen der BaFin gegen die Person oder gegen ein Unternehmen, in dem die Person als Vorstandsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrates tätig war oder ist
- bestehende Interessenkonflikte

Die Anlässe zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit können ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Leitlinie Fit und Proper gilt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der Rahmen unseres Risikomanagementprozesses wird durch die Geschäfts- und Risikostrategie definiert. Die Etablierung des Risikomanagements liegt in der nicht delegierbaren Verantwortung des Gesamtvorstandes.

Aus diesem Grund wird der Funktionsbereich Risikomanagement vom Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung gemeinsam verantwortet. Die Risikomanagementfunktion wird vom Vorstandsvorsitzenden, Herrn Schulze Westhoff persönlich ausgeübt, der die hierfür erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erfüllt.

Die ISSELHORSTER Versicherung besitzt keine Abteilungsleiter auf zwischengeordneter Ebene. Das nachfolgende Organigramm bildet den Organisationsplan inkl. der Angabe der Mitarbeiterkapazität der einzelnen Organisationseinheiten ab:

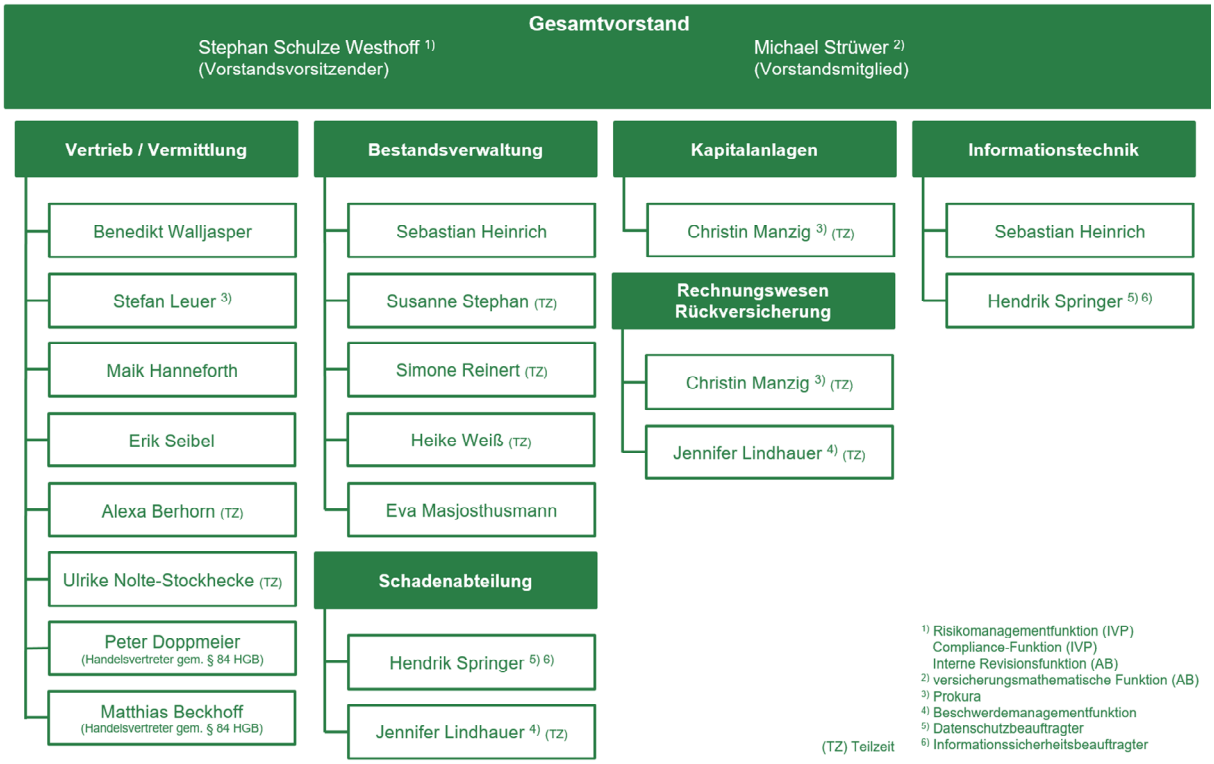

Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung

Die schlanke Unternehmenshierarchie, ermöglicht einen schnellen Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern und Gesamtvorstand als auch untereinander. Womit eine hohe Transparenz sowie ein zügiger, persönlicher und unbürokratischer Ablauf gewährleistet ist. Des Weiteren ist der Gesamtvorstand vollständig in den täglichen Geschäftsablauf involviert. Die Entscheidungsprozesse werden deshalb gemeinsam zwischen Gesamtvorstand und Mitarbeitern unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips getroffen, welches eine solide Basis für ein gelebtes Risikomanagement darstellt.

Unser Ziel ist es, die unternehmensspezifischen Risiken frühzeitig zu identifizieren und zu erfassen. Sie entsprechend zu bewerten und konkrete Maßnahmen zu formulieren, um Risiken zu vermeiden, zu vermindern und ggf. über zu wälzen. Um die Risiken besser managen zu können, werden diese permanent durch das Limitsystem überwacht. Bei einer Identifizierung von bestandsgefährdeten Risiken erfolgt eine Ad-hoc-Mitteilung an den Gesamtvorstand, der entsprechenden Maßnahmen zu deren Bewertung und Steuerung ergreift.

B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Derzeit werden die folgenden Risiken / Risikoklassen betrachtet:

B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus:

- Prämienrisiko,
- Rückstellungsrisiko,
- Katastrophenrisiko und

- Stornorisiko.

Durch Anwendung des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* findet eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos statt. Hierbei erfolgt die Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos gesamt und nicht auf Einzelrisikoebene. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist somit eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamte unternehmerische Risiko.

Weiter wird das versicherungstechnische Risiko durch die gesetzlich bindende Standardformel nach Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung gemessen.

Für das Rückstellungsrisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß den hierfür geltenden rechtlichen Grundlagen durchgeführt.

B.3.1.1.1 Prämienrisiko

Grundlage der Tarifierung bildet unsere Annahme- und Zeichnungsrichtlinie, welche im Tarifhandbuch fixiert ist. Die Überprüfung der Tarifierung wird unter Berücksichtigung aller relevanten Antrags- und risikobezogenen Angaben vom Innendienst vorgenommen. Hierbei wird das vom Außendienst beschriebene Risiko auf Plausibilität geprüft und mit unserem Tarif abgeglichen.

Die Tarifierung der gewerblichen Risiken erfolgt individuell ausschließlich durch ein Vorstandsmitglied sowie unter Berücksichtigung unserer eigenen Erfahrungswerte und der unseres Rückversicherers, Münchener Rück.

Des Weiteren finden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Prüfungen der Schaden- und Kostenquoten der einzelnen Versicherungszweige statt.

B.3.1.1.2 Rückstellungsrisiko

Die Abwicklung der offenen Schäden für den Bereich

- Versicherungen für Privatkunden
- Versicherungen für den landwirtschaftlichen Betrieb sowie
- Versicherungen für den Gewerbebetrieb

erfolgt zu 90 % innerhalb von drei Jahren.

Bei der Festlegung der Schadenhöhe der unbekannten Spätschäden (Stichwort: **I**ncurred **B**ut **N**ot **R**eported, IBNR-Schäden) am Geschäftsjahresende wird neben der Veränderung des Vertragsstandes, der Preisänderung sowie der Veränderung der Schadenhäufigkeit, auch Sondereinflüsse wie z. B. schwere Stürme berücksichtigt.

Die Bildung der Schadenreserve erfolgt für

- die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive
- der IBNR-Schäden

aufgrund der bekannten Erfahrungs- und Durchschnittswerte für die einzelnen Versicherungszweige. Diese Schadenreserve überdeckt in Summe, die von der versicherungsmathematischen Funktion, ermittelten notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

B.3.1.1.3 Katastrophenrisiko

Zum Katastrophenrisiko gehören neben Naturgefahren (Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Hagel) auch Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte ManMade-Katastrophen (Gefahr *Feuer*) und Risiken, die aus der Unfallversicherung stammen (Krankenkatastrophenrisiko).

Das Risiko aus Naturgefahr und ManMade kann jedoch als angemessen steuerbar eingestuft werden, da

- *Sturm, Überschwemmung, Erdbeben und Hagel* mit einer Quotenversicherung über die Münchener Rück rückversichert sind. Zudem haben wir für die verbundene Wohngebäudeversicherung (VGV) und die Sturmversicherung zusammen zusätzlich noch einen Stop Loss- Vertrag[2] abgeschlossen.
- für die Gefahr *Feuer* bestehen mehrere Rückversicherungsverträge. Hierzu gehört ein Feuervorwegabgaben – Rückversicherungsvertrag, der uns in Lage versetzt, in Einzelfällen zwischen 50 % und 95 % der Versicherungssumme als sogenannte Feuer-Vorwegabgabe an die Münchener Rück abgeben zu können. Des Weiteren besteht ein Überschadenvertrag sowie ein Quotenvertrag, der für die Versicherungszweige VGV und VHV die Gefahr *Feuer* ebenfalls abdeckt.

Die Risiken aus der Unfallversicherung werden dem Krankenversicherungskatastrophenrisiko zugeordnet. Rückversicherung besteht im Rahmen des Quotenvertrages. Aufgrund der geringen Höhe der Bruttoprämien und der geringen Anzahl an Schadensmeldungen bzw. Schadenhöhen, ist das Risiko als vernachlässigbar einzustufen.

B.3.1.1.4 Stornorisiko

Unsere Rückversicherungsverträge können während der Laufzeit nicht gekündigt werden. Eine Kündigung unserer Erstversicherungsverträge innerhalb der Vertragslaufzeit ist im Rahmen unseres Geschäfts nicht wesentlich. Somit existiert das Stornorisiko für die ISSELHORSTER Versicherung nicht.

B.3.1.1.5 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des versicherungstechnischen Risikos

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des versicherungstechnischen Risikos resultieren aus physischen Risiken, wie beispielsweise durch Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme und Hagel. Die ISSELHORSTER Versicherung ist solchen Risiken aufgrund des betriebenen Geschäfts, wie beispielsweise im Rahmen der verbundenen Wohngebäudeversicherung, ausgesetzt. Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird eine etwaige Zunahme der Intensität und/oder Häufigkeit solcher Ereignisse angemessen berücksichtigt. Die ISSELHORSTER Versicherung kann die physischen Risiken mittels Ihrer Rückversicherungsstruktur eindämmen.

[2] Jahresüberschaden-Rückversicherungsvertrag

B.3.1.2 Marktrisiko

Zu den Marktrisiken gehören:

- das Fremdwährungsrisiko,
- das Zinsänderungsrisiko,
- das Aktienrisiko und
- das Immobilienrisiko.

Die Kapitalanlagestruktur weist eine geringe Komplexität auf, so dass ein Faktoransatz wie er im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* verwendet wird, für uns ausreichend erscheint, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu ermitteln. Eine Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs speziell mit Blick auf den unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarf ermöglicht dann eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Mit dieser Information kann somit das Management des Marktrisikos erfolgen unter dem Blickwinkel des gesamten unternehmerischen Risikos.

Weiter wird das Risiko aus den Marktrisiko durch die gesetzlich bindende Standardformel nach Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung gemessen.

B.3.1.2.1 Fremdwährungsrisiko

In unserem Kapitalanlageportfolio sind derzeit keine Fremdwährungen enthalten, da als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftraum mit Euro als Währung erlaubt ist. Somit gibt es kein Fremdwährungsrisiko.

B.3.1.2.2 Zinsänderungsrisiko

Vorrangig werden Anleihen mit einer Laufzeit von derzeit bis zu 5 Jahren gezeichnet. Insbesondere haben die im Bestand befindlichen Termingelder im Wesentlichen mit einer Fälligkeit von unter 18 Monaten. Somit kann das Risiko als angemessen steuerbar eingestuft werden.

B.3.1.2.3 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko kann selbst bei einer ungünstigen Entwicklung als angemessen steuerbar eingestuft werden, da

- unser Aktienbestand derzeit weniger als 6 % des gesamten Kapitalanlage-portfolios ausmacht und
- eine vierteljährliche Überwachung der Aktienkursentwicklung erfolgt, so dass der Gesamtvorstand zeitnah auf Marktveränderungen reagieren kann.

B.3.1.2.4 Immobilienrisiko

Im Portfolio sind ausschließlich selbstgehaltene Immobilien in Höhe von maximal 50 % des Gesamtkapitals enthalten. Alle Objekte, sofern sie nicht zur Eigennutzung gebraucht werden, sind zu Wohn- und Geschäftszwecken vermietet. Die Mieteinnahmen dienen zur Stärkung des Anlagevermögens.

B.3.1.2.5 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos

Das Nachhaltigkeitsrisiko innerhalb des Marktrisikos besteht darin, dass eine abrupte Änderung der Marktstimmung zu Abwertungen der Marktpreise selbst führen kann.

Die ISSELHORSTER Versicherung berücksichtigt bei Neuinvestition und Wiederanlage die nachhaltigen Investmentkriterien. Das Risiko einer etwaigen Abwertung einer im Portfolio befindlichen Kapitalanlage wird deshalb als minimal angesehen. Sollte sich innerhalb des Marktes dennoch ein Trend abzeichnen, so kann die Kapitalanlage zeitnah oder innerhalb eines kurzweiligen Zeitraumes liquidiert und alternativ veranlagt werden.

B.3.1.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko beinhaltet

- das Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko,
- das Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Emittenten,
- das Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Rückversicherung und
- die sonstigen Gegenparteiausfallrisiken.

Analog zum Marktrisiko wird auch im Rahmen des Kreditrisikos ein Faktoransatz (implementiert im ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung) als angemessen erachtet, um den Solvabilitätsbedarf für die oben genannten Kreditrisiken zu ermitteln. Dies ermöglicht eine stetige Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs aus Kreditrisiken, womit diese unter dem Blickwinkel des gesamten unternehmerischen Risikos gemanagt werden können.

Weiter wird das Risiko aus dem Kreditrisiko durch die gesetzlich bindende Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung gemessen.

B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration

Aufgrund des Grundsatzes der Mischung und Streuung, sowie der Einhaltung entsprechender Grenzwerte bzgl. der Investition je Emittenten wird eine zusätzliche Marktrisikokonzentration als angemessen steuerbar eingeschätzt.

Obwohl wir unser Rückversicherungsgeschäft bei der Münchener Rück platziert haben und auch Aktien von diesem Unternehmen besitzen, besteht bei uns kein zusätzliches Konzentrationsrisiko, da unser Aktienbestand unter 6 % der gesamten Kapitalanlagen liegt und somit keine wesentliche Schwelle bezüglich der gesamten Kapitalanlagen überschreitet.

B.3.1.3.2 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko wird trotz einer Vielzahl von festverzinslichen Wertpapieren im Kapitalanlageportfolio als angemessen steuerbar eingeschätzt, da kurzlaufende zinssensitive Wertpapiere gezeichnet werden, so dass auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve zeitnah reagiert werden kann.

B.3.1.3.3 Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Emittenten

Unser Investment wird hauptsächlich anhand der Kapitalanlagerichtlinie in Anleihen (z. B. Staatsanleihen, Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere), Namensschuldverschreibungen und deutsche Pfandbriefe vorgenommen.

Hierbei wird auf

- eine hohe Bonität und Liquidität des Schuldners sowie

- breite Streuung der Kapitalanlagen,

geachtet.

B.3.1.3.4 Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Rückversicherung

Trotz ausschließlicher Rückversicherungsverträge bei der Münchener Rück (Rating-Klasse AA-) stellt das Rückversicherungsausfallrisiko ein geringes Risiko dar. Bei einem Ausfall des Rückversicherers könnten wir für dieses Jahr die Schäden aus unseren liquiden Mitteln selbst finanzieren. Für die Folgejahre würden wir dann entsprechend Rückversicherungsschutz bei verschiedenen Rückversicherern einkaufen, so dass das Risiko durch Streuung reduziert würde.

B.3.1.3.5 Sonstiges Gegenparteiausfallrisiko

Zu den sonstige Exponierungen im Rahmen des Gegenparteiausfallrisikos gehören z. B. die

- (saldierten) Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und
- (saldierten) Forderungen (Handel, nicht Versicherungen).

Sind die saldierten Forderungen beider Bilanzpositionen negativ, so betrachtet die ISSELHORSTER Versicherung dieses Risiko nicht im Rahmen der Risikobewertung.

Grundsätzlich gilt dieses Risiko als unwesentlich, auch wenn Forderungen aus der genannten Bilanzpositionen bestehen, da hieraus kein nennenswerter Verlust resultiert.

B.3.1.4 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Kreditrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Kreditrisikos bestehen darin, dass aktuell im Portfolio befindliche Gegenparteien, wie beispielsweise Banken und Rückversicherer potenziell ausfallen können, weil ihr Geschäftsmodell aufgrund etwaiger politischer Entscheidungen in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Der Ausfall eines Kreditinstitutes wird als minimal angesehen, da alle Wertpapiertransaktionen sowie Anlage von Tages- und Festgeldern von Banken vorgenommen werden, die selbst ein nachhaltiges Investmentkonzept vertreten und umsetzen.

Aufgrund einer Vertragslaufzeit der Rückversicherung von einem Jahr hat die ISSELHORSTER Versicherung die Möglichkeit, die Vertragspartner jährlich neu auszuwählen und bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei über eine Neuauswahl der Rückversicherung zeitnah zu entscheiden. Das hieraus resultierende Risiko wird deshalb als minimal angesehen.

B.3.1.5 Liquiditätsrisiko

Dem Liquiditätsrisiko wird im Bereich der Kapitalanlagen bzw. Versicherungstechnik begegnet, indem

- jederzeit ein Mindestbetrag von 100 TEuro zur täglichen Verfügung vorgehalten wird,
- die Möglichkeit der Auflösung von Festgeldern besteht,
- die Auflösung von Schuldverschreibungen eine weitere Option ist und

- bei Großschadenereignissen ein vertraglich geregelter Rückversicherungs-Schadeneinschuss vorhanden ist.

Somit wird das Liquiditätsrisiko als angemessen steuerbar eingeschätzt.

B.3.1.5.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos

Zur täglichen Verfügbarkeit ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 100 TEuro vorhanden, um somit den finanziellen Verpflichtungen, die aus dem Versicherungsgeschäft bestehen, jederzeit gerecht zu werden und den Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“ einzuhalten. Das Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos auftreten können, besteht darin, dass Banken im Portfolio sind, die z. B. durch Naturkatastrophenrisiken selbst in Liquiditätsengpässe geraten und somit nicht die Möglichkeit haben, das Geld zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dem Risiko aus Nachhaltigkeit wird hier begegnet, indem der Betrag in Summe von 100 TEuro auf mehrere Banken verteilt ist, so dass Zahlungsengpässe der Bank z. B. aufgrund von Naturkatastrophen als minimal angesehen werden kann.

B.3.1.6 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko beinhaltet diverse Unterrisiken, die in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert werden.

Bewertet wird das operationelle Risiko im *ORSA-Tool nach Art der Schaden-versicherung*. Der verwendete Ansatz folgt vereinfacht der Standardformel gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Der hiermit ermittelte Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko wird als angemessen eingestuft, insbesondere ist eine stetige Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs gegeben.

Das operationelle Risiko wird zudem durch die gesetzlich bindende Standardformel nach Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung gemessen und erlaubt hiermit einen weiteren Blick auf das Risiko.

B.3.1.6.1 Ausfall von Personal

Die ISSELHORSTER Versicherung besteht zurzeit aus zwei Vorstandsmitgliedern, mehreren Vollzeit- (davon ein Prokurist) und Teilzeitmitarbeitern (davon eine Prokuristin). Der Ausfall von Personal kann durch

- Krankheit,
- Abwerbung,
- Ruhestand oder
- Tod

auftreten.

Kritische Positionen sind deshalb durch Doppel- bzw. Mehrfachbesetzungen abgesichert. Dies betrifft insbesondere die Abteilungen Vertrieb / Vermittlung, Bestandsverwaltung und Schaden. Aufgrund der Unternehmensstruktur ist kein Bestand einem Mitarbeiter zugeordnet, sondern es ist sichergestellt, dass ein individueller Einsatz der Mitarbeiter in verschiedene Aufgabenbereiche jederzeit möglich ist, um so im Notfall aushelfen zu können.

Kommt es zu einem Ausfall von Personal, kann durch die Vertretungsregelung ein Vorstandmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter

aus einer anderen Abteilung vertreten werden. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingestuft.

B.3.1.6.2 Ausfall der outgesourcten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerte Versicherungsmathematische Funktion (VMF) sowie die ausgelagerten Bereiche der Internen Revisionsfunktion werden von Unternehmen wahrgenommen, die durch ihre Strukturen in der Lage sind, die Ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die jeweilige Schlüsselfunktion wurde nicht an eine Einzelperson outgesourct, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktion jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit als gering eingeschätzt.

B.3.1.6.3 Rechtsrisiko

Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance Funktion Rechnung getragen werden. Ein Management des Rechtsrisikos durch Hinterlegung von Eigenkapital ist nicht möglich.

B.3.1.6.4 Ausfall der IT

IT-Probleme können verschiedene Ursachen haben, beispielsweise

- fehlerhafte Funktionsweise der Geräte oder Systeme,
- partieller oder totaler Ausfall der Hard- und/oder Software,
- unberechtigte Nutzung oder Administration unserer IT-Systeme oder
- Cyberangriffe

entstehen.

Entsprechend unserer Unternehmensgröße besteht ein Berechtigungskonzept für unsere Informationstechnik (IT), so dass jeder unserer IT-Benutzer[3] über die Rechte verfügt, die er für seine Tätigkeit benötigt.

Eine eigene EDV-Abteilung besteht nicht, dennoch wird ein Komplettausfall der IT als minimal eingeschätzt, da zum einen durch bestehende Wartungsverträge eine Reaktionszeit von zwei Stunden nach Problemeingang innerhalb der Kernarbeitszeit durch den Wartungsgeber garantiert wird und zum anderen erfolgt täglich die Datensicherung gemäß unserem Datensicherungskonzept.

Parallel zur Datensicherung wird nach umfangreicheren Programmänderungen, spätestens in halbjährlichen Abständen eine Komplettsicherung des gesamten Systems durchgeführt und in einem Bankschließfach außerhalb unserer Geschäftsräume gelagert.

Mit der Administration und der Betreuung des Netzwerkes ist die Firma SAMBase GmbH beauftragt. Des Weiteren ist in unserem IT – Netzwerk u. a. ein IBM Power Server integriert, deren Betreuung durch die Unternehmung e-ins GmbH erfolgt.

B.3.1.6.5 Betrugsrisiken durch Mitarbeiter

Das Betrugsrisiko durch Mitarbeiter ist latent, da

[3] Als IT-Benutzer werden alle Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der ISSELHORSTER Versicherung bezeichnet.

- die vollständige Schadenakte vor jeder Zahlung (auch Teilzahlung) einem Vorstandsmitglied vorgelegt wird. Erst durch entsprechende Überprüfung eines Vorstandsmitgliedes wird die Zahlungsfreigabe dann erteilt.
- sämtliche Zahlungsausgänge auf dem Vier-Augen-Prinzip basieren. Das Vier-Augenprinzip wird dabei durch zwei Personen mit Bankvollmacht, davon muss es sich mindestens um ein Vorstandsmitglied handeln, durchgeführt. Meinungsverschiedenheiten im Vorstand

Ein wesentliches Risiko stellen Meinungsverschiedenheiten im Gesamtvorstand aufgrund unserer Unternehmensgröße dar. Sofern keine Einigkeit über die bevorstehende Veränderung erzielt werden kann, wird der Aufsichtsrat zur Entscheidungsfindung hinzugezogen.

B.3.1.6.6 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des operationellen Risikos

Tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unseres Unternehmens durch Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die Einfluss auf das operationelle Risiko haben können, sind in den jeweiligen obigen Kapiteln zu den einzelnen operationellen Risiken abgebildet und zudem ist darin erläutert, wie die ISSELHORSTER Versicherung diesem Nachhaltigkeitsrisiko begegnet.

Ergänzend zum Rechtsrisiko ist zu erwähnen, dass diesem Risiko im Rahmen der Nachhaltigkeit durch Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie unserer unternehmensspezifischen Leit- und Richtlinien, insbes. Verhaltenskodex, Rechnung getragen wird.

Generell sieht sich die ISSELHORSTER Versicherung nicht in einem relevanten Maße exponiert gegenüber dem Nachhaltigkeitsrisiko innerhalb des operationellen Risikos und erachtet es daher als gering.

B.3.1.7 Strategisches Risiko

Durch unsere starke Konzentration auf bestimmte Mitgliedergruppen (Landwirtschaft, Privatkunden und Gewerbe) haben wir wiederkehrende Versicherungsprobleme. Unsere Mitarbeiter werden diesbezüglich entsprechend fachlich qualifiziert geschult und weitergebildet, so dass ein strategisches Risiko aufgrund mangelnden Fachwissens oder eines Beratungsfehlers als minimal eingestuft werden kann.

Des Weiteren können strategische Risiken aufgrund einer riskanten Kapitalanlagestrategie oder der Einführung neuer derzeit nicht in unserem Portfolio befindlicher Versicherungszweige ausgeschlossen werden.

Eine Messung des strategischen Risikos erfolgt nicht.

B.3.1.7.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos

Direkte Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos, die ggf. zum Verlust unserer Geschäftsbasis führen könnten, werden als minimal angesehen.

B.3.1.8 Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko kann vernachlässigt werden, da die ISSELHORSTER Versicherung als Traditionshaus mit hoher Kundenbindung einen entsprechenden Vertrauensvorschuss genießt. Sie ist sowohl nicht auf externe Investoren noch auf ein gutes externes Rating angewiesen.

Da die Mitarbeiter im Außendienst fest angestellt sind, besteht des Weiteren nicht das Risiko wie bei Maklern, dass bei Reputationsverlust nur noch Produkte anderer Versicherer angeboten werden und das Neugeschäft stark einbricht.

Eine Messung des Reputationsrisikos erfolgt nicht.

B.3.1.8.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Reputationsrisikos

Reputationsrisiken, die durch Missachtung von Nachhaltigkeit entstehen können, werden als minimal eingestuft, da

- in unserem Geschäftsumfeld ausgeschlossen werden kann, dass ein Dienstleister, der für die ISSELHORSTER Versicherung im Rahmen von Ausgliederungen tätig ist, gegen arbeitsrechtliche Standards regelmäßig verstößt.
- nachhaltige Investmentkriterien bei der Neuinvestition bzw. Wiederanlage, sofern möglich, Berücksichtigung finden.

B.3.2 Risikosteuerung und -überwachung

Grundlage der Risikosteuerung / -überwachung bildet das Vier-Augen-Prinzip.

In einer jährlichen Sitzung des Vorstandes wird die Schaden- und Beitragssituation umfangreich analysiert. Für bestandsgefährdende, versicherungstechnische Risiken werden je nach Einzelfall, die Abgabequoten zwischen 50 % und 95 % der Versicherungssumme (sogenannte Vorwegabgaben) festgesetzt.

Gleichermaßen erfolgt eine Analyse der Kapitalausstattung sowie des Kapitalanlagerisikos der ISSELHORSTER Versicherung.

Unter Berücksichtigung der Säule II – Anforderungen aus Solvency II wird im Rahmen der jährlichen Ermittlung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs der Risikotragfähigkeit Rechnung getragen.

Unser Risikoprozess ist so ausgerichtet, dass die Risikosituation jährlich überprüft wird. Hierbei wird auch bewertet, ob die Risikostrategie ggf. angepasst werden muss. Sollten unterjährig besondere oder neue Risiken entstehen, werden diese in einer Ad-hoc-Analyse identifiziert, bewertet und gesteuert.

Das Risikomanagement ist beim Vorstand angesiedelt und wird von beiden Vorständen gemeinsam ausgeführt.

B.3.3 Risikoberichterstattung

Aufgrund der Unternehmensgröße, der Berichterstattung im Rahmen des Internen Kontrollsystems sowie der aktiven Mitarbeit des Vorstandes bei den jeweiligen Geschäftsprozessen ist ein laufender und lückenloser Informationsaustausch gewährleistet, so dass zeitnah auf negative Unternehmenseinflüsse reagiert werden kann. Dabei ist es für alle Beteiligten sehr wichtig, dass die Arbeitsplätze im Sichtkontakt

zueinanderstehen. Dies ermöglicht einen stetigen Austausch, sodass wird zusätzlich gesonderte Risikoberichterstattung für die ISSELHORSTER Versicherung als nicht erforderlich angesehen.

Der Aufsichtsrat wird über unsere Risikosituation jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzung in Kenntnis gesetzt.

Bei einer, jedoch mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Aktualisierung des Risikohandbuches mit anschließender Dokumentation.

B.3.4 ORSA

Alle identifizierten Risiken werden in einem Risikotragfähigkeitskonzept analysiert und bewertet. Es sind Methoden der Messung der Risiken festgelegt. Risiken sind nach Risikoquellen in versicherungstechnische, Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Konzentrationsrisiken sowie operationale und Reputationsrisiken klassifiziert. Nicht relevante Risiken können aus der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Im Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) findet mindestens einmal jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung statt. Die Prozesse, die dem ORSA dienen, werden mindestens einmal jährlich geprüft, gegebenenfalls angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen wesentlichen, im Folgenden aufgeführten Risiken der ISSELHORSTER Versicherung ermittelt, und zum Gesamtsolvabilitätsbedarf aufsummiert. Zu den wesentlichen Risiken zählen

- das versicherungstechnische Risiko,
- das Kapitalanlagerisiko,
- das operationelles Risiko und
- das Rückversicherungsausfallrisiko[4]

Für das **versicherungstechnische Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf über einen $k\sigma$-Ansatz ermittelt. Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dabei als

das k-Fache der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote multipliziert mit den gebuchten Beiträgen.

Im ORSA 2024 ergab sich für den Parameter *k* auf Basis von Verteilungsanalysen der Brutto- und Nettoschadenquoten ein Wert von 3,46 (Brutto) bzw. 3,81 (Netto).

Die verwendete Standardabweichung, sowie die verwendeten Schadenquoten basieren auf die empirischen unternehmenseigenen Daten und bilden somit das Risikoprofil der ISSELHORSTER Versicherung ab.

Im Kapitalanlagerisiko fließen Kombinationen aus *Risikoklassen* und *Anlageklassen* ein. Jede Kombination erhält eigene Solvabilitätsbedarfe, welche sich als

individueller Risikofaktor multipliziert mit dem prognostischen risikoexponierten Marktwert zum Ende eines Jahres

[4] Bezüglich der Netto-Betrachtung

ergeben. Die einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aufsummiert.

Die Kombination von *Risikoklassen* und *Anlageformen* berücksichtigt die Art der Zusammensetzung des Anlagebestands und die verbundene Risikoexponierung. Die Marktwerte bilden die Höhe der einzelnen Risikoexponierungen ab. Die Risikofaktoren werden pro Kombination anhand unseres Risikoprofils angemessen festgelegt. Hiermit zeigt sich der Zusammenhang von Risikoprofil und Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko.

Für das **operationelle Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf als der kleinere der beiden folgenden Werte bestimmt:

- 22,5 % der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und dem Solvabilitätsbedarf für die Kapitalanlagen,
- 3,00 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Durch die angewandten unternehmenseigenen Basisgrößen bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko findet direkt eine Berücksichtigung unseres Risikoprofils statt.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko ergibt sich als *ein Risikofaktor multipliziert mit dem ausfallexponierten einforderbaren Betrag aus der Rückversicherung.*

Dieser Wert ergibt sich aus

- der erwarteten Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- dem Entlastungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und
- der Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung.

Der Risikofaktor wird hierbei vorsichtig vor dem Hintergrund unseres Risikoprofils und der Rückversicherung angesetzt.

Die Aggregation zum endgültigen Gesamtsolvabilitätsbedarf erfolgt durch Addition der einzelnen Solvabilitätsbedarfe und basiert aufgrund der vorigen Ausführungen direkt auf dem Risikoprofil. Methodisch bedingt ergibt sich durch die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen wesentlichen Risiken direkt eine (Kapital-) Allokation für den Gesamtsolvabilitätsbedarf.

B.4 Internes Kontrollsystem

Unser Internes Kontrollsystem (IKS) dient dazu,

- die Wirksamkeit und Effizienz unserer Geschäftstätigkeit im Hinblick auf unsere Ziele zu gewährleisten,
- frühzeitig Mängel und Lücken in unseren Unternehmensprozessen aufzudecken,
- das vorhandene Unternehmensvermögen zu sichern und zu schützen,
- die Umsetzung unserer Geschäftsstrategie optimal zu unterstützen,
- erlassene Gesetze sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften zu erfüllen,

- Verfügbarkeit und Verlässlichkeit finanzieller und nichtfinanzieller Informationen zu gewährleisten und
- mögliche Schäden, die durch Mitarbeiterbetrug verursacht werden können, zu verhindern.

Das IKS der ISSELHORSTER Versicherung beruht auf dem Drei-Linien-Modell des IIA[5]. Dieses ermöglicht, dass die internen Risiko- und Kontrollprozesse angemessen funktionieren und Lücken innerhalb der Kontrollen verhindert und / oder frühzeitig entdeckt werden.

Neben den drei Verteidigungslinien gibt es u. a. weitere externe Unterstützung im Rahmen der Überwachung und Kontrolle durch u. a. dem Wirtschaftsprüfenden.

Die erste Linie bilden unsere Mitarbeiter[6]. Sie tragen Sorge, dass die Abläufe im Tagesgeschäft unter Beachtung

- der Aufbau- und Ablauforganisation,
- der erlassenen und anwendbaren Gesetze, verwaltungsrechtlichen Vorgaben und Rechnungslegungsvorschriften sowie
- der internen Richt- und Leitlinien der ISSELHORSTER Versicherung, insbesondere Verhaltenskodex und aktuell gültiges IKS,

stattfinden.

Die zweite Linie umfasst folgende Funktionen:

- Compliance Funktion
- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion
- Beschwerdemanagementfunktion
- Informationssicherheitsbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter

Die dritte Linie wird von der Internen Revision wahrgenommen.

Das IKS beinhaltet neben dem gelebten Vier-Augen-Prinzip folgende Kontrollsysteme:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- Liquiditätsplanung
- Mittelfristiger Kapitalmanagementplan
- unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inkl. Limitsystem
- Überprüfung der Ausgliederungen

Die Compliance Funktion ist ein wesentlicher Baustein und fest verankert in unserem Internen Kontrollsystem. Sie gehört zum Funktionsbereich *Recht*, welcher in der gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstandes liegt (siehe Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung). Intern Verantwortliche Person für diese kritische und wichtige Schlüsselfunktion ist der Vorstandsvorsitzende Herr

[5] IAA ist das *Institute of Internal Auditors*.
[6] Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die geschlechtsspezifische Differenzierung nicht angewandt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für beide Geschlechter.

Schulze Westhoff, der die notwendige fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit aufgrund seiner langjährigen Vorstandstätigkeit erfüllt.

Die Compliance Funktion erhält, soweit für Ihren Aufgabenbereich erforderlich, uneingeschränkt Einblick in alle unternehmensspezifischen Dokumente und Prozesse. Zu den Hauptaufgaben der Compliance Funktion zählt die Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben mit dem Ziel, dass die Compliance Risiken wie rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden vermieden bzw. verringert werden. Dadurch wird die Umsetzung des angemessenen Governance-Systems sowie die gesamte Führung der ISSELHORSTER Versicherung bewahrt. Ihr Aufgabenbereich ist in Kapitel B.1.2.4 detaillierter beschrieben. Ihre Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan niedergeschrieben, welcher Grundlage für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der internen und externen rechtlichen Vorgaben darstellt.

Zudem wird die Umsetzung der Ziele des IKS unterstützt durch unseren Datenschutzbeauftragten, Informationssicherheitsbeauftragten und der Beschwerdemanagementfunktion.

B.5 Funktion der Internen Revision

Nach § 30 Abs. 1 VAG sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, eine wirksame *Interne Revision* zu implementieren. Dabei ist zu beachten, dass die Interne Revision objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein soll. Um den Anforderungen gemäß Solvency II gerecht zu werden, wurde deshalb die Interne Revision zum Teil ausgelagert. Das heißt, Bereiche in denen eine selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung durch eigene Mitarbeiter der ISSELHORSTER Versicherung nicht möglich ist, werden von der KJP Audit GmbH übernommen.

Die Intern Verantwortliche Person bzw. der Ausgliederungsbeauftragte für diese Schlüsselfunktion ist der Vorstandsvorsitzende der ISSELHORSTER Versicherung, Herr Schulze Westhoff (siehe Abbildung 1: Organigramm der ISSELHORSTER Versicherung), dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit durch die Anforderungen an das Vorstandsmandat gewährleistet ist. Obwohl Herr Schulze Westhoff neben der Internen Revision die Intern Verantwortliche Person der Risikomanagementfunktion und Compliance Funktion ausübt, stellt dies keinen Widerspruch zu Art. 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 dar, da Art. 271 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der in Art. 29 Abs. 3 und 4 Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier greift.

Die Interne Revisionsfunktion hat einen uneingeschränkten Zugang zu den relevanten Informationen, die für die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind. Zudem wird sie direkt und zeitnah über relevante Sachverhalte informiert.

Die Prüfung durch die Interne Revision, egal ob intern oder extern durchgeführt, erfolgt anhand unseres Revisionsplanes, deren Wesentlichkeit vom Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung verabschiedet worden ist. Dabei werden von Herr Schulze Westhoff nur die Bereiche geprüft, die gemäß Geschäftsverteilungsplan nicht in sein Ressort fallen. Die Prüfung der Bereiche von Herr Schulze Westhoff werden durch die KJP Audit GmbH vorgenommen. Herr Schulze Westhoff ist hierbei der Koordinator und ist verantwortlich für

- die zur Verfügung Stellung der erforderlichen Unterlagen, die der Prüfer für seine Arbeit benötigt sowie
- die Überwachung der Revision.

In seiner Aufgabe als Koordinator ist er verpflichtet, über die Aktivitäten sowie die getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzung im Rahmen der Vorstandssitzung an den Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung zu berichten.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion gehört zu den vier Schlüsselfunktionen, die gesetzlich zu erfüllen sind. Somit handelt es sich um eine unverzichtbare Funktion. Aufgrund unserer Personaldecke und der gewünschten Funktionstrennung durch den Gesetzgeber wurde diese kritische und wichtige Schlüsselfunktion an die eAs efficient actuarial solutions GmbH ausgelagert.

Die Funktion des Ausgliederungsbeauftragten wird von dem Vorstandsmitglied Herrn Strüwer wahrgenommen. Die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit ist durch das bestehende Vorstandsmandat erfüllt. Seine Aufgaben als Ausgliederungsbeauftragter sind, neben der Koordination der Versicherungsmathematischen Funktion und engen Zusammenarbeit mit dem Dienstleister, die

- Überwachung der Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- zur Verfügung Stellung der erforderlichen Daten und Unterlagen, die der Dienstleister für die Durchführung seine Arbeit benötigt,
- Umsetzung der getroffenen Maßnahmen sowie deren Qualitätssicherung und
- Beaufsichtigung des Dienstleisters.

Zu seinem Aufgabenbereich gehört außerdem die Berichtspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung bezüglich der Aktivitäten der Versicherungsmathematischen Funktion.

Damit die Versicherungsmathematische Funktion ihre Aufgaben erfüllen kann, hat sie ein vollständiges uneingeschränktes Informationsrecht für die im Rahmen der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen benötigten Informationen. Dies schließt die Informationen in Bezug auf unsere Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zu den Risikominderungstechniken (Rückversicherungen) ein.

B.7 Outsourcing

Gemäß § 7 Abs. 2 VAG ist eine Ausgliederung (Outsourcing), die Auslagerung einer Dienstleistung, einer Tätigkeit oder eines Prozesses an Drittunternehmen (Dienstleister), die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden müssten.

Die ISSELHORSTER Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der eine schlanke Unternehmensstruktur lebt. Die Durchführung aller wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal ist ohne Interessenskonflikte nicht umsetzbar. Folgende Ausgliederung (Tabelle 10) wurde deshalb vorgenommen:

Schlüsselfunktion	Dienstleister	Verantwortliche Person des Dienstleisters
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Willjes
Interne Revisionsfunktion, teilweise	KJP Audit GmbH	Frau Turac

Tabelle 10: Übersicht der Ausgliederungen der ISSELHORSTER Versicherung

Der Rechtsraum des Dienstleisters KJP Audit GmbH ist Deutschland. Der Sitz des Dienstleisters eAs efficient actuarial solutions GmbH ist in Root D4 (Schweiz, Kanton Luzern).

Vorab wurde jeweils ein entsprechender Ausgliederungsprozess durchlaufen, und entsprechend dokumentiert.

Trotz der Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten obliegt die Verantwortung für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen immer beim Gesamtvorstand der ISSELHORSTER Versicherung. Dieser trägt somit auch die Verantwortung für die Ausgliederung.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System wird vom Vorstand der ISSELHORSTER Versicherung als angemessen angesehen. Die Aufbau- und Ablauforganisation, die Schlüsselfunktionen sowie die Vorgaben und Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit wurden unter Berücksichtigung der Art, Umfang und Komplexität unseres Risikoprofils und unsere Unternehmensstruktur umgesetzt.

Die Überprüfung der Angemessenheit des Governance-Systems und dessen Bestandteile wird vom Vorstand jährlich durchgeführt.

B.8.2 Weiteres sonstige Angaben

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

C Risikoprofil

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Verwendung von Zweckgesellschaften

Wir wenden keine Zweckgesellschaften an, sodass Angaben hierzu entfallen.

C.1.2 Außerbilanzielle Positionen

Es bestehen derzeit keine außerbilanziellen Positionen, womit weitere Informationen über eine etwaige Risikoexponierung gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung an dieser Stelle entfallen.

C.1.3 Risikoexponierung

C.1.3.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Beschreibung der wesentlichen Risiken der Versicherungstechnik findet sich in Kapitel B.3.1.1. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen diesbezüglich.

C.1.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken

Es werden von uns zwei Modelle zur Risikobewertung verwendet, das unternehmenseigene ORSA-Modell und die Standardformel.

Die Modelle basieren auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierungen. Je nach Modell sind diese unterschiedlich. Das versicherungstechnische Risiko resultiert im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive aus den Schadenzahlungen. Der Wert der mittleren[7] Schadenzahlungen kann als ein Maß für die Risikoexponierung verstanden werden. Ein übliches Volumenmaß sind zudem die periodentechnisch abgegrenzten Prämien, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Die Schadenzahlungen, die im *ORSA-Modell* der ISSELHORSTER Versicherung analysiert werden, beinhalten alle Schadenzahlungen, sprich diejenigen, die aus der Abwicklung von Schadenereignissen aus Vorjahren und diejenigen, welche aus neuen Schadenereignissen entstehen. Insbesondere sind Schadenzahlungen aufgrund von Katastrophenschäden mit inbegriffen. Demgegenüber behandelt der *Standardansatz* das versicherungstechnische Risiko aus Schadenzahlungen über eine Zerlegung in die folgenden Risiken:

- Prämien- und Rückstellungsrisiko
- Katastrophenrisiko

Diesbezüglich sind Risikoexponierungsmaße für das Prämienrisiko, das Rückstellungsrisiko und das Katastrophenrisiko erforderlich. Die Angaben zum Prämienrisiko

[7] Hierbei versteht sich der Mittelwert als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert.

erstrecken sich auf die künftigen Prämien, während die Angaben zum Rückstellungsrisiko in der Schadenrückstellung bestehen. Hinsichtlich des Katastrophenrisikomoduls des Standardansatzes sind für uns die sturm- und hagelrisikoexponierten Versicherungssummen wesentlich.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

C.1.4 Risikokonzentrationen

Es sind keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gegeben und zu solchen wird es der Voraussicht nach auch nicht kommen.

C.1.5 Risikominderung

Als Risikominderungstechnik für das versicherungstechnische Risiko kommt die Rückversicherung zum Einsatz. Weitere Techniken zur Risikominderung, insbesondere vereinbarte Sicherheiten bestehen derzeit und künftig nicht.

Im Rahmen der Feuer- und Sachversicherung bestehen Quotenrückversicherungsverträge mit Abgabequoten zwischen 50 % bis 95 %. Zusätzlich wirken Jahresüberschadenverträge, dessen Priorität von unserer Selbstbehaltsprämie abhängt. Im Rahmen der Haftpflicht- und Unfallversicherung wirken derzeit Schadenexzedentenverträge.

Die bestehende proportionale und insbesondere nicht-proportionale Rückversicherung bietet damit umfänglichen Schutz gegen eine hohe Masse von Schadenzahlungen, sowie etwaigen Großschadenereignissen. Die Rückversicherungsstruktur dient damit der Stärkung unserer Risikotragfähigkeit und ist insgesamt effektiv und angemessen.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuches mit anschließender Dokumentation.

C.1.6 Liquiditätsrisiko

Gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist auf die bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) Bezug zu nehmen. Zum Stichtag 31.12.2024 lag der EPIFP netto bei -3.268 TEuro[8]. Allgemein besteht das Liquiditätsrisiko in einer Nichterfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen. Nach Art. 260 Abs. 1 d ii Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung erfolgte in 2024 eine Analyse der Liquidität aus der Liquiditätsplanung[9] heraus. Es zeigte sich ein prognostischer Liquiditätsüberschuss mit einer Liquiditätsbedeckungsquote von mindestens 388 % ohne Berücksichtigung von Stresssituationen. Selbst wenn Stresssituationen sowohl zur Verringerung der Liquiditätsquellen als auch zur Erhöhung der Liquiditätsbedarfe führen würden, liegt die Quote bei mindestens 208 %, durchschnittlich bei 603 %. Somit ist ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose vorhanden.

[8] Darstellung als Wert der Gewinnfunktion
[9] Stand der Liquiditätsplanung: 30.06.2024

C.1.7 Risikosensitivität

C.1.7.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2024 der ISSELHORSTER Versicherung wurden versicherungstechnisch bedingte Stresstests bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Die Stresstests dienen ebenfalls als Sensitivitätsanalyse, da sich hierbei die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber Änderungen wesentlicher Modellgrößen zeigt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des versicherungstechnischen Risikos ergab sich über eine Erhöhung des Brutto- und Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs um jeweils 5 % im Vergleich zum ursprünglichen Wert. Indirekt umfasst dieser Stresstest eine Erhöhung der mittleren Schadenquote, sowie der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote. Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 249 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das versicherungstechnische Stressszenario in Orientierung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Gesamtrisiko um 5 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen hierbei stets bei mindestens 357 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 309 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen unsere hohe Risikotragfähigkeit gegenüber dem erprobten Szenario.[10]

C.1.7.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Stressszenarien wirken sich auf ein Modell in Form von veränderten Modellparametern bzw. -größen aus. Auf dieser Basis abstrahiert die Stressrechnung im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ökonomische Szenarien auf eine Veränderung wesentlicher Modellparameter. Dabei fallen Szenarien zusammen, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen. Im Sinne einer Belastungsprobe können weiter mildere Szenarien durch gleichartigere, aber widrigere ersetzt werden. Dies hat den Vorteil einer reduzierten Anzahl an konkreten Berechnungen.

Die Definition der Stressszenarien besteht somit auf Modellebene und umfasst die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund realitätsnaher Entwicklungen definiert. Die Annahme besteht darin, dass diese Variationen angemessen sind, um auf vorsichtige

[10] Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2024 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

Weise eine relevante Stresssituation bezüglich der Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs abzubilden. Dies betrifft insbesondere das versicherungstechnische Stressszenario.

Die Methodik und die sonstigen Annahmen bleiben erhalten oder werden zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Es wird technisch davon ausgegangen, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar und in vollem Umfang einsetzt.

Die Stressrechnung im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* des ORSA 2024 behandelte ein versicherungstechnisches Stressszenario in Orientierung an den Stresstest im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Die Parallele beider Stressrechnungen besteht darin, das Gesamtrisiko des entsprechenden Modells um 5 % zu erhöhen.

Im Rahmen der Proportionalität besteht die Annahme, dass die Anlehnung an die Definition der Stresse zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen ist.

C.1.8 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Definitionen der Kategorien *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* unterscheiden sich hinsichtlich der von uns genutzten *Standardformel* nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (insbesondere Art. 164) und § 7, Abs. 18 und 20 VAG. Aufgrund der im Rahmen der Berichterstattung an die Aufsicht geforderten Darstellungen zu den Ausführungen zum Risikoprofil orientiert sich an die Risikoeinteilung der Standardformel.

Die wesentlichen Marktrisiken wurden bereits in den Kapiteln

- *B.3.1.2.1 - Fremdwährungsrisiko*
- *B.3.1.2.2 - Zinsänderungsrisiko*
- *B.3.1.2.3 - Aktienrisiko*
- *B.3.1.2.4 - Immobilienrisiko*
- *B.3.1.3.2 - Spreadrisiko* und
- *B.3.1.3.1 - Marktrisikokonzentration*

aufgeführt. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden hierbei nicht.

C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko umfasst eine nachteilige Veränderung der Marktwerte sowie ein Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen. Die Basis mathematischer Risikobewertungen gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der ISSELHORSTER Versicherung bzw. der Standardformel stellen die Marktwerte der Kapitalanlagen dar.

Dabei bildet der dem jeweiligen Marktrisiko zugewiesene Marktwert selbst ein Maß für das exponierte Volumen[11], sowohl im Rahmen des ORSA-Modells als auch im Rahmen der Standardformel.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells bzw. der Standardformel vorgenommen.

C.2.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Aufgrund der Natur des von der ISSELHORSTER Versicherung gezeichneten Geschäfts ist eine vollständige Vermeidung des Marktrisikos nicht möglich. Die Reduzierung des Marktrisikos auf ein angemessenes Maß erfolgt zum einen über die zugelassenen Anlageklassen. Durch den Ausschluss einzelner Anlageklassen (z. B. Rohstoffe, Hedgefonds) erfolgt eine Risikovermeidung in Bezug auf die mit den ausgeschlossenen Produkten verbundenen Risikofaktoren.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Eine wesentliche Risikokonzentration im Rahmen des Marktrisikos besteht aus unserer Sicht nicht, da unsere Kapitalanlagerichtlinie unter der Einhaltung der Grenzwerte bzgl. der Anlage je Emittenten eine etwaige Risikokonzentration verhindern.

Das Kapitalanlagevolumen je Emittenten sollte bezogen auf den Nennwert der Anlage - ausgenommen Festgelder - maximal 500 TEuro nicht überschreiten.

C.2.3 Risikominderung

Eine Risikominderung des Marktrisikos wird durch folgende allgemeine Maßnahmen erzielt:

Die Investitionen erfolgen immer unter Einhaltung

- der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionen sowie
- des „Vier-Augen-Prinzips“.

Als Bewertungsgrundlage der Kapitalanlagen kommen das HGB sowie Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE) zur Anwendung.

Die Kapitalanlagen

- müssen in Euro ausgestellt sein,
- sollten ein Mindestrating vergleichbar mit BBB- (Standard & Poor‘s, S&P’s) einer anerkannten Ratingagentur besitzen sowie
- sollten den Anlagehorizont von 6 Jahren nach Möglichkeit nicht überschreiten.

[11] Im Falle des Konzentrationsrisikos der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet.

Des Weiteren gilt, dass je Emittenten bis zu einem Nennwert von maximal 500 TEuro gezeichnet werden darf. Dies gilt jedoch nicht für Festgelder.

Bei Vorlage zweier unterschiedlicher Ratingeinstufungen für eine Kapitalanlage findet das Zweitbeste Berücksichtigung. Eine Überprüfung mit anschließender Dokumentation der Ratings erfolgt halbjährlich.

Ausgeschlossen als Bestandteile der Kapitalanlagen sind

- strukturierte Produkte als auch einfach strukturierte Produkte,
- strategische Beteiligungen
- Darlehen und Hypotheken (z. B. Hypotheken-, Grund- und Rentenforderungen, Schuldscheindarlehen),
- Derivate,
- mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumenten
- Anlagen in Fonds jeglicher Art sowie
- Krypto-Assets.

Weiter verfolgen wir als oberstes Ziel die Sicherheit der Kapitalanlagen zur jederzeitigen Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Der Fokus liegt somit auf dem Grundsatz der Sicherheit, so dass die Erzielung von Renditen als nachrangig angesehen wird. Das Finanzmarktumfeld nimmt damit eine untergeordnete Rolle ein.

Insbesondere erfolgen keine Investitionen in nicht-alltägliche Anlagegruppen, sodass spezifische Risiken, die mit solchen Anlagegruppen verbunden sind, und unvorhergesehene Auswirkungen auf unser Risikoprofil haben, nicht zu betrachten sind.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuches mit anschließender Dokumentation.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.2.4 Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Marktrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde in Kapitel C.1.6 ausgeführt.

Nach Maßgabe von Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzuführen. Diese erfolgte ebenfalls in Kapitel C.1.6, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.2.5 Risikosensitivität

C.2.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2024 der ISSELHORSTER Versicherung wurden kapitalanlagerisikoorientierte Stresstests bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des Kapitalanlagerisikos bestanden in einer Erhöhung des Kapitalanlagerisikos um 50 % des ursprünglichen Wertes. Dieser relative Aufschlag kann aufgrund der Abbildung des Kapitalanlagerisikos als faktorbasierter Ansatz im Rahmen des ORSA-Modells als einheitlicher Aufschlag auf alle verwendeten Risikofaktoren verstanden werden. Des Weiteren bildet das ORSA-Modell im Rahmen des Kapitalanlagenstresstests direkt eine Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs für das Ausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen mit ab. Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 193 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das marktrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Marktrisiko um 50 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 312 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 1.236 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen auch hier, dass wir gegenüber dem erprobten Szenario eine hohe Risikotragfähigkeit aufweisen.[12]

C.2.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios der Kapitalanlagen erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

C.2.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Wie bereits in Kapitel C.2.1.1 erläutert orientiert sich die Zuordnung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* an der Standardformel. Die Kreditrisiken wurden bereits

[12] Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2024 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

in den Kapiteln B.3.1.3.3 und B.3.1.3.5 erläutert. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen kreditrisikoorientierten Änderungen.

C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Kreditrisiko umfasst das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Im Fall von Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert das Maß der Risikobewertung, sowohl im unternehmenseigenen ORSA-Modell der ISSELHORSTER Versicherung als auch in der Standardformel. Im Fall der Forderungen gegenüber Rückversicherern wird als Maß der Risikobewertung der *sogenannte Loss Given Default* angesetzt, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Rückversicherers darstellt. Der Loss Given Default beinhaltet auch etwaige Risikominderungseffekte, die durch die Rückversicherung bedingt sind. Die Marktwerte und die Loss Given Defaults bilden somit Risikoexponierungsmaße, auf deren Basis dann die Risikobewertungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.3.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Im Rahmen der Anlagepolitik können Anleihen unterschiedlicher Emittenten bzw. Emittentenklassen (z. B. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen) erworben und Bankguthaben (Tages- / Festgelder) gehalten werden. Derivate, strukturierte Produkte, strategische Beteiligungen, Darlehen und Hypotheken (z. B. Hypotheken-, Grund- und Rentenforderungen, Schuldscheindarlehen), Derivate, sowie jegliche Art von Anlagen in Fonds werden ausgeschlossen.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Bezüglich des Ausfallrisikos besteht eine Konzentration auf die Einzeladresse Munich Re. Diese derzeitige Risikokonzentration wird aufgrund der hohen Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs als tragbar eingeschätzt. Zudem besteht effektiv eine sehr geringe Ausfallwahrscheinlichkeit bezüglich der Munich Re.

C.3.3 Risikominderung

Das Gegenparteiausfallrisiko wird gemindert durch folgende Maßnahmen:

- Beachtung eins Mindestratings vergleichbar mit BBB- (Standard & Poor‘s, S&P’s) einer anerkannten Ratingagentur.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des unternehmensinternen Risikohandbuches mit anschließender Dokumentation.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.3.4 Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Ausfallrisikos besteht kein Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.6 ausgeführt, worauf entsprechend verwiesen wird.

C.3.5 Risikosensitivität

C.3.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2024 der ISSELHORSTER Versicherung wurden Stresstests, welche sich auf das Rückversicherungsausfallrisiko beziehen, bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Das Stressszenario zum (Gegenpartei-) Ausfallrisiko bezüglich der Kapitalanlagen wurde bereits über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos im Kapitel C.2.5.1 abgedeckt, worauf entsprechend verwiesen wird.

Der Stresstest zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des Ausfallrisikos bestand in einer Erhöhung des Rückversicherungsausfallrisikos um 100 % des originären Wertes. Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 250 %. Bezüglich eines kombinierten Stresstests in Form eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos ergab sich stets eine Netto-Bedeckungsquote von mindestens 187 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das ausfallrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Ausfallrisiko um 100 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 348 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 468 TEuro. In Form eines kombinierten Stressszenarios bezüglich eines erhöhten SCR für das Ausfallrisiko und das Marktrisiko lagen die Bedeckungen stets bei mindestens 295 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 1.704 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen, dass wir im Rahmen des erprobten Stressszenarios eine deutliche Überdeckung aufweisen konnte, und somit keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit im Rahmen der Stresstests besteht.[13]

[13] Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2024 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

C.3.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum Gegenparteiausfallrisiko erfolgt wie bereits in Kapitel C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario erläutert.

C.3.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen zum Risikoprofil.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Nach Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 hat eine Beschreibung zu erfolgen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei hierbei auf die angeführten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Eine entsprechende Beschreibung erfolgte bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil bezüglich des *Marktrisikos* und des *Kreditrisikos*. Daher entfallen weitere Beschreibungen an dieser Stelle.

C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Liquiditätsrisiko bildet das Risiko ab, den Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.5 erläutert. Hierauf wird entsprechend verwiesen.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Liquiditätsrisiko.

C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Unsere Liquiditätsplanung wird erfasst auf der Basis von prognostischen Zahlungsein- und -ausgängen. Der Grad der Liquidität wird hierbei per Liquiditätsbedeckungsquote dargestellt. Liegt diese ausreichend hoch, wird von einem geringen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Es bestehen bezüglich des Liquiditätsrisikos keine Konzentrationen.

C.4.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.1.5 dargestellt. Hierauf wird entsprechend verwiesen. Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden, Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuches mit anschließender Dokumentation.

C.4.4 EPIFP

Gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzugeben. Der EPIFP im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.6 angeführt, worauf verwiesen wird.

C.4.5 Risikosensitivität

Für die Bewertung der Risikosensitivität des Liquiditätsrisiko werden folgende Stresstests im Rahmen der Liquiditätsplanung betrachtet:

- zusätzliche Ausgaben in Höhe des "Netto Solvency Need der vt. Risiko" für die Folgequartale (gemäß ORSA 2024) anfallen
- Wegfallen aller Einnahmen der Liquiditätsquelle 1, bestehend aus "versicherungstechnischen Zahlungseingänge inkl. Neugeschäft" und „sonstigen Zahlungseingängen“

Selbst bei Eintritt beider Stresse, wird weiterhin eine Liquiditätsquote im Mittel von 603 % erreicht. Die niedrigste Liquiditätsquote liegt bei 208 % im 9. Folge-Quartal.

C.4.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.6 beschrieben, worauf verwiesen wird. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum bestanden nicht.

C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

In der Standardformel werden für die Bestimmung des SCR zum operationellen Risiko für das Geschäft nach Art der Nichtlebensversicherung die folgenden Maße verwendet:

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien im Vergleich zum Vorjahr, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, sowie

- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung (ohne Risikomarge), falls diese positiv ist.

Hiervon dient der größere der beiden Werte für das SCR des operationellen Risikos als Basis.

Im unternehmenseigenen ORSA-Modell wird die Basis der Risikoexponierung nur durch die Brutto-Beiträge gestellt. Die versicherungstechnische Rückstellung wird nicht mit einbezogen. Ein eventuelles Beitragswachstum im risikoexponierten Jahr wird zudem mitberücksichtigt, da die Brutto-Beiträge des jeweiligen Prognosejahres Basis der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs des operationellen Risikos sind.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell, noch im Standardansatz.

C.5.2 Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3 Risikominderung

Das Kapitel B.3.1.6 führte bereits Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos, sowie Verfahren zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit an. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

In einer mindestens einmal im Jahr stattfindenden Vorstandssitzung erfolgt die Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und zugleich die Aktualisierung des Risikohandbuches mit anschließender Dokumentation.

C.5.4 Liquiditätsrisiko

Es besteht kein operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko. Im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde der EPIFP bezüglich des Liquiditätsrisikos bereits in Kapitel C.1.6 angeführt.

C.5.5 Risikosensitivität

C.5.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen

Im ORSA 2024 der ISSELHORSTER Versicherung wurden Stresstests, welche sich auf das operationelle Risiko beziehen, bei

- der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und
- bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt.

Die Stresstests zur *Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs* im Bereich des operationellen Risikos bestanden in einer Erhöhung des operationellen Risikos um 50 % des ursprünglichen Wertes. Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf lagen in diesem Szenario stets bei mindestens 255 %.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das Stressszenario zum operationellen Risiko in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko um 50 %. Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen stets bei mindestens 368 %. Betragsmäßig ergab sich damit für das erste prognostische Jahr eine Erhöhung des SCR um 108 TEuro.

Die Ergebnisse zeigen auch in diesen widrigen Szenarien unsere hohe Risikotragfähigkeit.[14]

C.5.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Die grundlegende Methodik und die zugehörigen Annahmen im Rahmen des Stressszenarios zum operationellen Risiko erfolgt analog derer des Kapitels C.1.7.2 zum versicherungstechnischen Stressszenario.

C.5.6 Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6 andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche Risiken als die zuvor aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere werden das Reputationsrisiko und das strategische Risiko als unwesentlich eingestuft.

C.7 Sonstige Angaben

Es bestehen keine sonstigen Angaben.

[14] Diese Einschätzung wird mittels eines Reverse-Stresstests im Rahmen des ORSA 2024 bekräftigt. Hierbei wird die Belastung im jeweiligen Stressszenario solange gesteigert, bis erstmalig eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs erreicht ist.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Das Kapitel *Vermögenswerte* umfasst laut Art. 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der aktuell gültigen Fassung getrennt für jede wesentliche Klasse von **Vermögenswerten**

- den Wert des Vermögenswertes nach HGB und Solvency II in TEuro,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung etwaiger wesentlicher Bewertungsunterschiede bezüglich Grundlagen, Methoden und Hauptannahme zwischen Jahresabschluss nach HGB und Solvency II:

Bilanzposition (Aktiva)	**Handelsbilanz**	**Solvency II**
Immaterielle Vermögenswerte	9	0
Latente Steueransprüche		2.682
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	487	1.341
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	29.579	32.756
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	11.128	13.412
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		
Aktien	874	1.869
Aktien - notiert	874	1.869
Anleihen	9.203	9.064
Staatsanleihen	300	305
Unternehmensanleihen	8.903	8.759
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	8.374	8.411
Sonstige Anlagen		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	5.682	3.492
Nicht-Lebensversicherungen und nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	5.682	3.492
Nicht-Lebensversicherung außer Krankenversicherung	5.620	3.383
Nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung	61	109
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	82	82
Forderungen gegenüber Rückversicherern	1.001	1.001
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	157	45

Bilanzposition (Aktiva)	Handelsbilanz	Solvency II
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.214	1.214
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	39	39
Summer der Vermögenswerte	**38.249**	**42.651**

Tabelle 11: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum 31.12.2024 (in TEuro)

Entsprechend Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 werden die nicht veräußerbaren *Immateriellen Vermögensgegenstände* mit Null bewertet. Somit entfällt die gemäß Leitlinie 7 EIOPA-BoS-15/109 DE geforderte Beschreibung eines aktiven Marktes. Die Bewertungsmethode für die Handelsbilanz basiert auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen.

Ein Sachverständigenbüro bewertet in fünfjährigen Abständen unsere *Immobilien*. Die Grundlage der Bewertungsmethode für die Solvency II-Bilanz ist der durch das Sachverständigenbüro ermittelte Marktwert und für die Handelsbilanz sind es die Anschaffungs- / Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

In der Position *Sachanlagen* werden die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Werbemittel erfasst. Da hierfür kein Bewertungsprozess für die Bestimmung des Marktwertes nach Solvency II existiert, setzen wir den Wert der Handelsbilanz an. Für die Handelsbilanz wird die Bewertung gemäß/basierend auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen vorgenommen.

Die Marktwerte der *Aktien* und *Anleihen* (Staats- und Unternehmensanleihen) werden auf Basis des aktuellen Kurswertes bestimmt. Die Bewertung wird jährlich vom Wirtschaftsprüfenden, der bereits in Kapitel A.1 genannt wurde, geprüft. Die dem Umlaufvermögen zugeordneten Kapitalanlagen werden gemäß dem Niederstwertprinzip bewertet. Kapitalanlagen, die sich im Anlagevermögen befinden, werden nicht nach Niederstwertprinzip abgeschrieben, da sie dazu bestimmt sind dauerhaft in unserem Bestand gehalten zu werden.

Die Position *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente* beinhaltet Festgelder. Hierfür existiert kein gesonderter Bewertungsprozess, daher wird als Marktwert für die Solvency II-Bilanz der Buchwert nach HGB genutzt. Lediglich die Zinsen werden abgegrenzt. Der Buchwert entspricht dem Betrag, der zum Stichtag auf den Konten vorhanden ist.

In der Position *sonstige Anlagen* sind Beteiligungen erfasst. Deren Bewertung für die Handels- und Solvency II-Bilanz basiert auf Anschaffungskosten minus planmäßiger Abschreibungen

In der Position *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente* sind weitere Festgelder und laufende Konten enthalten. Hierfür existiert kein Bewertungsprozess, daher wird als Marktwert für die Solvency II-Bilanz der Buchwert nach HGB genutzt. Der Buchwert entspricht dem Betrag, der zum Stichtag auf den Konten vorhanden ist.

Der Bewertungsprozess der *latenten Steuern* für die Solvency II-Bilanz basiert grundsätzlich auf der Ermittlung der Steuerlatenzen je Vermögenswert und Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Für die Berechnung der aktiven und passiven Steuerlatenzen wird je Bilanzposition der Unternehmenssteuersatz gemäß

dem Jahresabschluss in Höhe von 30 %. Da wir davon ausgehen, dass 75 % vom Aktivsaldo der latenten Steuern über zukünftige Gewinne abgebaut werden können, wird den latenten Netto-Steueransprüchen ein Realisierungsfaktor von 75 % zugrunde gelegt. Für die Bewertung werden weder temporären Unterschiede noch nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne berücksichtigt. Die Berechnung der latenten Steuern wird mit der Software *SOLVARA* von der *ISS Software GmbH* durchgeführt und lieferte zum Stichtag 31.12.2024 folgende Ergebnisse für die Vermögenswerte:

Bilanzposition (Aktiva)	**Aktive latente Steuern**	**Passive latente Steuern**
Immaterielle Vermögenswerte	3	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		256
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)		
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		685
Aktien		
Aktien - notiert		298
Anleihen		
Staatsanleihen		1
Unternehmensanleihen	43	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		11
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	657	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	33	

Tabelle 12: Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum 31.12.2024 (Angaben in TEuro)

Das latente Steuerguthaben ist die Summe aus aktiven latenten Steuern, die für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten berechnet wurden. Da in Summe ein Überhang an passiven latenten Steuern (Passivsaldo) existiert und die vorhandenen aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern gemäß der Verrechnungskriterien ausgeglichen werden können, findet der Realisierungsfaktors in diesem Jahr keine Anwendung. Zum Stichtag 31.12.2024 beträgt das latente Steuerguthaben 2.682 TEuro[15]. Für die Handelsbilanz werden keine Steuerlatenzen gebildet, weil sich in der Handelsbilanz ein aktiv latenter Steueranspruch ergibt. Hier wurde das Wahlrecht auf Verzicht der Bildung des Postens – aktive latente Steuern – in Anspruch genommen.

Die Vermögensgegenstände *Forderungen gegenüber Versicherung und Vermittlern* und *Forderungen gegenüber Rückversicherungen* sowie *Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte* besteht bei uns eine kurzfristige Laufzeit von weniger als 12 Monaten, sowie ohne festgelegten Zinssatz. Da die Differenz zwischen dem HGB-Wert und dem Marktwert nach Solvency II nur geringfügig ist, setzen wir aus Proportionalitätsgründen den Buchwert nach HGB an.

Die *Forderungen (Handel, nicht Versicherung)* hingegen werden aufgrund von Zinsabgrenzung, die für Solvency II bereits bei den Kapitalanlagen erfasst sind, entsprechend

[15] Summe aus den aktiven latenten Steuern der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

niedriger in der Solvency II-Bilanz erfasst. In der Handelsbilanz wird der Buchwert erfasst.

Die Beschreibung der Bewertung der *Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen* nach Solvency II wird im Kapitel D.2 näher erläutert. Die Bewertung dieser Bilanzposition für die Handelsbilanz erfolgt nach den Regeln des HGB und der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Da die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören, wird für weitere Details zum Bewertungsprozess nach HGB auf Kapitel D.3 verwiesen.

Bei der Bewertung der Vermögenswerte wurden grundsätzlich keine Änderungen im Ansatz und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Des Weiteren wurden keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten getroffen.

Des Weiteren gibt es keine anderen wesentlichen Finanzassets sowie finanziellen und operativen Leasings.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Annahmen.

Tabelle 13 zeigt die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2024 gemäß Art. 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35.

Position (*Passiva*)	**Handelsbilanz**	**Solvency II**
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	7.620	11.985
Bester Schätzwert		11.209
Risikomarge		777
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	76	190
Bester Schätzwert		184
Risikomarge		6

Tabelle 13: Versicherungstechnische Rückstellung in HGB und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2024 (in TEuro)

Passivseitig wird die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung bilanziert. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung werden aktivseitig bilanziert. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung betragen 3.492 TEuro zum Stichtag 31.12.2024, wobei dieser Wert um die Gegenparteiausfallberichtigung gemäß Art. 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 adjustiert wurde. Für die Schadenrückstellung beträgt der Wert -0,221 TEuro, für die Prämienrückstellung -0,005 TEuro.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II

Wir berechnen die versicherungstechnische Rückstellung aktuariell, da kein Marktwert für die versicherungstechnischen Verpflichtungen zur Verfügung steht. Das betriebene Geschäft der ISSELHORSTER Versicherung gliedert sich in die folgenden drei homogenen Risikogruppen:

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Feuer- und Sachversicherung

Diese Einteilung für das versicherungstechnische Geschäft wird als hinreichend homogen eingeschätzt. Die Versicherungsverpflichtungen bestehen ausschließlich in Euro. Die Versicherungsverträge beginnen unterjährig, haben eine Mindestlaufzeit von einem und eine maximale Laufzeit von drei Jahren, sowie eine dreimonatige Kündigungsfrist.

Wie in der *Richtlinie 2009/138/EG* (Art. 77) vorgegeben erfolgt eine getrennte Berechnung des Best Estimate[16] der versicherungstechnischen Rückstellung und der Risikomarge. Die Best Estimate-Bestimmung selbst erfolgt auf einer getrennten Bestimmung des Best Estimate für die *Schadenrückstellung* und des Best Estimate für die *Prämienrückstellung* (gemäß Art. 36 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Zur Diskontierung wird, die von EIOPA veröffentlichte, risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Die Bestimmung des Best Estimate erfolgt zum einen auf der Ebene der Bruttowerte und zum anderen auf der Ebene der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung. Dies erfüllt die Anforderungen im Rahmen der Solvency II-Bilanz. Beide Best Estimates ergeben sich als Barwert der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme.

Für die Berechnungen sind die relevanten künftigen Zahlungsströme gegeben durch

- Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge,
- Kostenzahlungsströme,
- Rückversicherungsprovisionen.

Die aktuariellen Methoden im Rahmen der Prognose der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung über eine Modellvalidierung geprüft und im Backtest erprobt.

Die versicherungstechnische Rückstellung nach HGB erfolgt nicht über eine aktuarielle Methode, da hier keine Ermittlung eines Best Estimate erforderlich ist. Die Schadenrückstellung wird durch Experten nach dem Vorsichtsprinzip auf Basis von Gutachten, langjährigen Erfahrungswerten und detaillierten Beurteilungen pro Einzelschaden gebildet. Die Schadenrückstellung wird fortlaufend geprüft und entsprechend angepasst. Die Bildung einer Spätschadenreserve im Rahmen der Handelsbilanz erfolgt ebenfalls auf Basis unserer langjährigen Erfahrungswerte. Hierbei werden Schadenfälle reserviert, welche bis zum Stichtag angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

Die Ermittlung der *Schadenzahlungen* und der *Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung* erfolgen auf Basis von Abwicklungsdreiecken. Die Prognosen

[16] Dt.: Beste Schätzung

erfolgen über die bekannten und etablierten Methoden *Chain Ladder* bzw. *Additives Verfahren*. Die Annahmen bestehen darin, dass

- die weitere Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand[17] abhängt;
- die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschrieben werden kann, die vom Anfalljahr unabhängig sind;
- die Schadenquoten für die Schäden eines Anfalljahres einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen.

Die Brutto-Beiträge und die Rückversicherungsbeiträge werden als Volumenmaß für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Schadenquotenansatzes bzw. des Additiven Verfahrens verwendet. Die künftigen Beiträge fließen jeweils als Zahlungsströme in den entsprechenden Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung ein.

Die relevanten künftigen Brutto-Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands können direkt aus dem System abgeleitet und entsprechend aufbereitet werden. Die Rückversicherungsbeiträge ergeben sich aus dem Rückversicherungsvertrag. Es bestehen keine weiteren speziellen Annahmen.

Es müssen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gemäß Art. 31 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 „alle […] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen […]“. Wir gliedern daher die Aufwendungen in zwei Kategorien:

- externe und interne Schadenregulierungskosten und
- Abschluss- und Verwaltungskosten.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden direkt hierin erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Faktoransatz aus den künftigen Brutto-Schadenzahlungen berechnet. Die angesetzte Kostenquote wird aus den historischen Daten ermittelt.

Die *Abschluss- und Verwaltungskosten* umfassen diejenigen Kosten, die sich aus den zum Stichtag bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen direkt zusammenhängen. Diese Kosten werden über einen Faktoransatz in Bezug auf die künftigen Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die künftigen Kostenquoten sind die historischen Kostenquoten der letzten sechs Jahre, welche repräsentativ für die künftigen Jahre sind.

Die Annahmen bestehen hierbei darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen als Volumenmaß für die internen Schadenregulierungskosten verwendet werden, und
- die Kostensituation der letzten sechs Jahre repräsentativ ist für die künftige Kostensituation.

Die künftigen Beitragsrückerstattungen werden anhand der historischen Daten abgeleitet und im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellung berücksichtigt.

[17] Die Schadenstände werden anfalljahresabhängig unterschieden und bilden pro Anfalljahr die kumulierten bisher geleisteten Schadenzahlungen.

Die künftigen Rückversicherungsprovisionen werden anhand der Rückversicherungsbeiträge über fest vereinbarte prozentuale Sätze ermittelt und im Rahmen des Best Estimate für die Prämienrückstellung berücksichtigt.

Der Best Estimate der einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung adjustiert. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird gemäß Art. 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.

Die Risikomarge wird gemäß den Anforderungen nach Art. 37 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Dort heißt es:

> „Die Risikomarge für das gesamte Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen errechnet sich wie folgt:
>
> $$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1+r(t+1))^{t+1}}$$
>
> Dabei gilt:
>
> (a) CoC = Kapitalkostensatz;
>
> (b) die Summe umfasst alle ganzen Zahlen einschließlich Null;
>
> (c) $SCR(t)$ = die in Art. 38 Abs. 2 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannte Solvenzkapitalanforderung nach t Jahren;
>
> (d) $r(t+1)$ = risikoloser Basiszinssatz für die Laufzeit $t+1$ Jahre.
>
> Der risikolose Basiszinssatz $r(t+1)$ wird gemäß der im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendeten Währung gewählt."

Gemäß Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 besitzt der Kapitalkostensatz CoC einen Wert von 6,00 %.

Da die Risikomarge als Barwert der Bereitstellungskosten der anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der jeweiligen Solvenzkapitalanforderung $SCR(t)$ definiert ist[18], wird die Standardformel für die Berechnung der Größe $SCR(t)$ angewandt.

D.2.1.1 Vereinfachungen

Bei der quartalsweisen Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal besteht im Rahmen der Proportionalität die Vereinfachung, die Berechnungen der künftigen Zahlungsströme auf perspektivischer Basis des auf den Quartalsstichtag folgenden 31.12. zu ermitteln. Damit können die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. ebenfalls für die Quartalsmeldungen verwendet werden, was unter Proportionalitätsgesichtspunkten zielführend ist.

[18] vgl. § 78 (2) VAG

D.2.2 Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen

Unter Solvency II wird die versicherungstechnische Rückstellung als Marktwert im Sinne von § 75 VAG berechnet.

Bezugnehmend auf Art. 296 Abs. 2(b) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 in der aktuell gültigen Fassung besteht die wesentliche Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist, in einer Fehlspezifikation der *Schadenabwicklungszahlungen*. In der Regel weichen die im Rahmen des Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung geschätzten prognostizierten Zahlungsströmen aufgrund deren Zufälligkeit von den tatsächlichen künftigen Zahlungsströme ab. Aus den aktuariellen Analysen im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse ergab sich, dass die Streuung der künftigen (Brutto-) Schadenzahlungen im Verhältnis zum Mittelwert bei 11,57 % liegt.[19] Die Schadenzahlungen weisen daher einen Grad an zufallsbedingter Variabilität auf, welche unseren Erfahrungswerten entspricht.

Als Versicherungsunternehmen mit einem Geschäft nach Art der Schadenversicherung besitzen wir eine kurze Schadenabwicklungsdauer. So etwa sind die Schadenabwicklungen im Wesentlichen auf Basis der Empirie bereits nach zwei bis fünf Abwicklungsjahren beendet. Die kurze Abwicklungsdauer begünstigt eine angemessene Einschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung.

Ferner stützen sich unsere Prognosen der Schadenzahlungen auf etablierte Verfahren, die praktikabel, plausibel, transparent und verständlich sind.

Unsere Abwicklungsdreiecke umfassen derzeit über zwanzig Anfalljahre und bilden eine geeignete Datenbasis. Falls notwendig wird die Historie in Abhängigkeit des Verwendungszweckes von nicht repräsentativen Daten bereinigt bzw. gegebenenfalls gekürzt. Die Größe der jeweiligen Datenbasis schätzen wir als angemessen ein, um die Schadenzahlungen angemessen prognostizieren zu können.

Um darüber hinaus die Angemessenheit des ermittelten Wertes der versicherungstechnischen Rückstellung sicherzustellen, fällt unsere Methodenwahl zur Erfassung der zukünftigen Schadenabwicklung auf das etablierte Chain Ladder Verfahren bzw. das Additive Verfahren, die praktikabel, plausibel, transparent und verständlich sind. Etwaige Ausreißer werden separat bewertet. Derzeit gehen wir davon aus, dass die jeweiligen Stichprobengrößen unserem Rückstellungsrisiko gegenüber angemessen sind. Aus unserer Sicht kann daher der zufällige Prozess der Schadenabwicklung im Sinne einer marktnahen Bewertung angemessen erfasst werden.

Wir gehen schließlich von einer angemessenen Ermittlung des Best Estimate der versicherungstechnischen Rückstellung aus.

Die Risikomarge wird über die sogenannte Hierarchiestufe 1 (Methode 1) berechnet, da sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung der entsprechenden Berechnungsmethode erfüllt sind. Die Risikomarge-Berechnung ist aufgrund der Integration in die Tätigkeit der VMF als angemessen anzusehen.

Aus unserer Sicht begegnen wir dem generellen Risiko einer Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, welches das Risiko bei der Berechnung der

[19] als Ergebnis der Sensitivitätsanalyse für die maßgebliche homogene Risikogruppe Feuer- und Sachversicherung.

versicherungstechnischen Rückstellung bildet, angemessen. Insbesondere sind keine Veränderungen in den zukünftigen Maßnahmen des Managements (bspw. in Bezug auf eine etwaige Bestandsübertragung) und in dem zukünftigen Verhalten von Versicherungsnehmern (etwaige Stornoausübung) zu erwarten.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Das Kapitel *sonstige Verbindlichkeiten* beinhaltet laut Art. 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse **sonstiger Verbindlichkeiten**

- den Wert der sonstigen Verbindlichkeit nach HGB und Solvency II in TEuro,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung etwaiger wesentlicher Bewertungsunterschiede bezüglich Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen Jahresabschluss nach HGB und Solvency II:

Bilanzposition (Passiva)	Handelsbilanz	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	7.696	12.175
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	7.748	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	179	179
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	4.311	3.306
Latente Steuerschulden		3.326
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	66	66
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	233	233
Summe der Verbindlichkeiten	**20.234**	**19.286**

Tabelle 14: sonstige Verbindlichkeiten aus Handelsbilanz und Solvency II- Bilanz zum 31.12.2024 (in TEuro)

Die Erläuterung zu Bewertung der *versicherungstechnischen Rückstellungen* gemäß Solvency II ist bereits in Kapitel D.2 enthalten. Die versicherungstechnische Rückstellung sowie die dazugehörigen einforderbaren Beträge aus Rückversicherung nach HGB erfolgt nicht über eine aktuarielle Methode, da hier keine Ermittlung eines *Best Estimate* erforderlich ist, sondern nach den Regeln des HGB und der RechVersV. Die Schadenrückstellung wird durch Experten nach dem Vorsichtsprinzip auf Basis von Gutachten, langjährigen Erfahrungswerten und detaillierten Beurteilungen pro Einzelschaden gebildet. Die Schadenrückstellung wird fortlaufend geprüft und entsprechend angepasst. Die Bildung einer Spätschadenreserve im Rahmen der Handelsbilanz erfolgt ebenfalls auf Basis unserer langjährigen Erfahrungswerte. Hierbei werden Schadenfälle reserviert, welche bis zum Stichtag angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

In der Position *Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen* sind vorwiegend Steuerrückstellungen und Rückstellungen für Abschlusskosten erfasst. Als Marktwert nach Solvency II wird der Buchwert der Handelsbilanz verwendet, da kein gesonderter Bewertungsprozess existiert.

Die Bewertung der *Rentenzahlungsverpflichtungen* (Pensionsrückstellungen) basiert auf dem Anwartschaftsbarwertverfahren (auch Projected-Unit-Credit-Method genannt). Als Grundlage werden die Heubeck Sterbetafel, der aktuelle Rechnungszins sowie eine Rentenanpassung verwendet. Die Bewertung wird von der Allianz Lebensversicherungs-AG jährlich erstellt durchgeführt.

Der Bewertungsprozess der *latenten Steuerschuld* für die Solvency II-Bilanz basiert auf der Ermittlung der Steuerlatenzen je Vermögenswert und Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Für die Berechnung der aktiven und passiven Steuerlatenzen wird analog zum latenten Steuerguthaben der Unternehmenssteuersatz gemäß dem Jahresabschluss in Höhe von 30 % für jede Bilanzposition verwendet. Für die Bewertung werden keine temporären Unterschiede und keine nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne berücksichtigt. Die Berechnung der latenten Steuern wird mit der Software *SOLVARA* von der *ISS Software GmbH* durchgeführt und lieferte zum Stichtag 31.12.2024 folgende Ergebnisse für die Verbindlichkeiten:

Bilanzposition (Passiva)	**Aktive latente Steuern**	**Passive latente Steuern**
Versicherungstechnische Rückstellungen		
Nicht-Lebensversicherung außer Krankenversicherung	1.438	
Nach Art der Nicht-Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung	34	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		2.074
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	473	

Tabelle 15: Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum 31.12.2024 (Angaben in TEuro)

Die latente Steuerschuld entspricht der Summe aus den passiven latenten Steuern der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und beträgt zum Stichtag 3.326 TEuro. Für die Handelsbilanz ergab sich keine latente Steuerschuld, sondern ein aktiv latenter Steueranspruch, der aufgrund des Wahlrechts nicht angesetzt wurde.

Die Laufzeit der *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherung und Vermittlern* und *Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)* beträgt bei uns weniger als 12 Monate. Da der Unterschied zwischen dem Buchwert nach HGB und dem exakten Marktwert sehr gering ist, verwenden wir aus Proportionalitätsgründen den Wert der Handelsbilanz.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wurden keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder der Schätzungen während des Berichtszeitraums vorgenommen. Zudem wurden auch keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten festgelegt.

Des Weiteren sind bei uns keine Leasingvereinbarungen und keine Verbindlichkeiten von Personalentgelten (Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer) zum Stichtag vorhanden.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Es existieren keine alternativen Bewertungsmethoden.

D.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Gemäß unserer Geschäftsplanung ist unser Ziel die Eigenmittel stetig aufzubauen ohne grundlegende Veränderungen in den Basis-Eigenmittelbestandteilen vorzunehmen. Insbesondere kommt es zu keiner Veränderung der Qualität der Eigenmittel aufgrund von Rücknahmen, Rückzahlungen oder Fälligkeitsterminen oder gar eine Ersetzung der Ersetzung von Basiseigenmittelbestandteilen, die den Übergangsregelungen unterliegen.

Unsere Eigenmittel nach Solvency II zum Stichtag 31.12.2024 setzen sich ausschließlich aus der *Ausgleichrücklage* zusammen. Die Ausgleichsrücklage wiederum besteht nur aus dem Wert des *Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* gemäß der Solvency II-Bilanz.

Die Ausgleichsrücklage gehört zur Eigenmittelklasse *nicht gebundene Tier 1-Eigenmittel* und steht somit vollständig zur Deckung der Solvenzkapitalanforderung zur Verfügung. Zum Stichtag 31.12.2023 und 31.12.2024 waren bzw. sind bei uns folgende verfügbare und anrechenbare Eigenmittel vorhanden:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden	
	31.12.2023	**31.12.2024**
Verfügbare Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	23.180	23.366
Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	23.180	23.366
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	23.180	23.366
anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	23.180	23.366

Tabelle 16: verfügbare und anrechenbare Eigenmittel (Angaben in TEuro)

Die Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 sind im Wesentlichen begründet durch

- die höheren *Kapitalanlagen* und höheren *Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen* auf der Aktivseite sowie
- den gestiegenen *versicherungstechnischen Rückstellungen Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)* auf der Passivseite.

Der Anstieg der *Vermögenswerte* (5.894 TEuro) ist etwas höher als der Anstieg der *Verbindlichkeiten* (5.690 TEuro), so dass im Saldo letztlich auch ein leichter Anstieg des *Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* und somit der *Eigenmittel* vorliegt. Zum 31.12.2024 betragen die Eigenmittel nach Solvency II

23.366 TEuro und das Eigenkapital laut Unternehmensabschluss 18.016 TEuro. Die Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke berechneten *Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* basieren hauptsächlichen auf den angewandten Bewertungsmethoden, die sich grundsätzlich unterscheiden. Die größten Unterschiede sind in folgenden Bilanzpositionen zu finden:

- Kapitalanlagen, insbesondere Immobilien und Aktien
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung sowie
- andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
- Rentenzahlungsverpflichtungen sowie
- latentes Steueransprüche und latente Steuerschuld

Die für die *versicherungstechnischen Rückstellungen* einschließlich der *Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung* verwendeten aktuariellen Methoden unterscheiden sich wesentlich zu denen, die für die Bewertung nach HGB genutzt werden. Die unterschiedlichen Bewertungsmethoden für die Kapitalanlagen, andere versicherungstechnische Rückstellungen, Rentenzahlungsverpflichtungen sowie die latenten Steuern wurden bereits im Kapitel D.1 (Vermögenswerte) und D.3 (Sonstige Verbindlichkeiten) erläutert.

Da wir

- für die Eigenmittel keine Übergangsregelungen nutzen,
- keine ergänzenden Eigenmittelbestandteile besitzen,
- keine Posten, die von den Eigenmitteln abgezogen werden müssen, im Bestand haben,
- keine nachrangigen Verbindlichkeiten haben,
- keinen Kapitalverlustausgleichsmechanismus nutzen und
- keine zusätzlichen Solvabilitätsquoten berechnen,

entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Themen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) wurde auf Grundlage des Standardmodells gemäß Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.

Die Berechnungen werden für verschiedene Risikomodule, die sich wiederum aus Risikountermodulen zusammensetzen, durchgeführt. Pro Risiko(unter)modul wird die jeweilige Solvenzkapitalanforderung gemäß dem Standardmodell berechnet. Die Ergebnisse der einzelnen Risikomodule ergeben aggregiert die Basissolvenzkapitalanforderung, die wiederum ein wesentlicher Bestandteil der SCR- und auch der MCR-Berechnung ist.

Für die Berechnung des MCR demzufolge folgende Eingangsgrößen genutzt:

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto

- Solvenzkapitalanforderung
- absolute Untergrenze für das MCR

Unsere Geschäftsstruktur ist nach Solvency II, Säule I folgenden Risiken ausgesetzt:

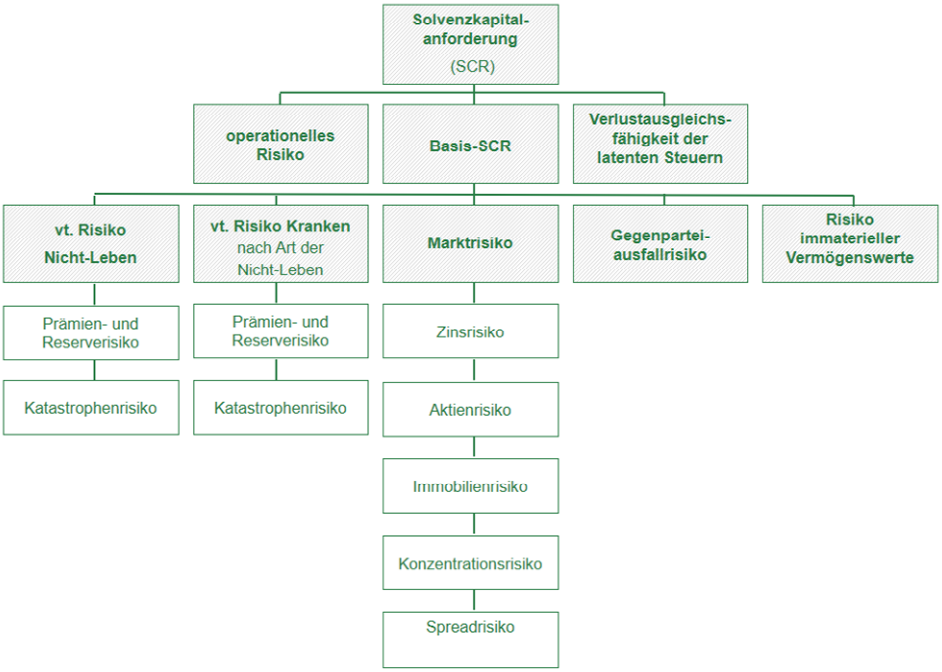

Abbildung 2: Risikomodul der ISSELHORSTER Versicherung

Für die Berechnungen wurden keine unternehmensspezifischen Parameter laut Art. 104 Abs. 7 Richtlinie 2009/138/EG genutzt. Des Weiteren wurde von der Option[20] gemäß Art. 297 Abs. 2 e Delegierte Verordnung 2015/35 mit Bezug zu Art. 51 Abs. 2 S. 3 Richtlinie 2009/138/EG kein Gebrauch gemacht.

Somit ergibt sich folgende quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern am Ende des Berichtszeitraumes:

[20] Auszug aus Art. 51, Abs. 2 S. 3 Richtlinie 2009/138/EG: „Unbeschadet etwaiger sonstiger im Rahmen anderer Rechts- oder Regulierungsvorschriften vorgeschriebener Veröffentlichungen können die Mitgliedstaaten indes vorsehen, dass, auch wenn der Gesamtbetrag der in Abs. 1 Buchstabe e Ziffer ii genannten Solvenzkapitalanforderung veröffentlicht wird, der Kapitalaufschlag oder die Auswirkungen der unternehmensspezifischen Parameter, die das Versicherungsunternehmen gemäß Art. 110 anzuwenden hat, während eines Übergangszeitraums, spätestens bis zum 31. Oktober 2018, nicht gesondert veröffentlicht werden muss.“

Risikomodul	Betrag (in TEuro)
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko Line of Business: - Feuer und andere Sachversicherung (Prämien- und Rückstellungsrisiko, Katastrophenrisiko) - Allgemeine Haftpflichtversicherung (Prämien- und Rückstellungsrisiko, Katastrophenrisiko)	6.474
versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben Line of Business: - Unfallversicherung (Einkommensversicherung) (Prämien- und Rückstellungsrisiko, Katastrophenrisiko)	26
Marktrisiko	4.871
Gegenparteiausfallrisiko	1.146
Diversifikation	2.873
Basis-SCR	**9.644**
Operationelles Risiko	342
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-2.996
SCR	**6.990**

Tabelle 17: quantitative Darstellung des SCR zum Stichtag 31.12.2024

Die Kapitalanforderung für das Solvenz- und Mindestkapital sowie deren zugehörigen Bedeckungsquoten betragen am Stichtag 31.12.2024:

SCR:	6.990 TEuro
Basis-SCR	9.644 TEuro
MCR	4.000 TEuro
SCR-Bedeckungsquote:	334 %
MCR-Bedeckungsquote	584 %

Tabelle 18: Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2024

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt dabei noch der aufsichtlichen Prüfung durch die BaFin. Innerhalb des Berichtszeitraumes waren keine wesentlichen Änderungen des SCR und des MCR festzustellen.

Die Bedeckungsquote des SCR ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die SCR-Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2024 334 % und verliert im Vergleich zum Vorjahr rund 41 %. Die MCR-Bedeckungsquote hingegen stieg um rund 4 % auf einen Wert von 584 %. Diese Veränderungen lassen sich vor allem dadurch begründen, dass die Kapitalanforderung für das Markt- und Gegenparteiausfallrisiko gestiegen ist. Diese Erhöhung ist damit begründet, dass wir unsere Eigenkapitalausstattung verbessern konnten.

Zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung werden im Rahmen der Standardformel vereinfachte Berechnungen angeboten. Dies wurde von uns bei den folgenden Risikomodulen und Untermodulen in Anspruch genommen:

Risikomodul	Untermodul
Gegenparteiausfallrisiko	Rückversicherungsausfallrisiko
Gegenparteiausfallrisiko	Anpassung der erwarteten Verluste aufgrund von Ausfall des Rückversicherers
Anpassungen	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Tabelle 19: vereinfachte Berechnungen im Rahmen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2024

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat von der Option, bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Art. 304 Richtlinie 2009/138/EG zu zulassen, keinen Gebrauch gemacht.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung basiert bei uns ausschließlich auf der Standardformel. Somit finden weder partiell-interne noch interne Modell hier Anwendung.

E.5 Nichteinhaltung des MCR und SCR

Im Berichtszeitraum wurde keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) als auch keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) bei der ISSELHORSTER Versicherung festgestellt.

Bei einem Ausfall unseres Rückversicherers (Munich Re) können wir für dieses Jahr die Schäden aus unseren liquiden Mitteln selbst finanzieren. Für die Folgejahre würden wir dann entsprechenden Rückversicherungsschutz bei verschiedenen Rückversicherern einkaufen, damit das Risiko durch Streuung reduziert würde.

E.6 Sonstige Angaben

Keine sonstigen Angaben

Anhang

S.02.01.02
Bilanz

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		**C0010**
Immaterielle Vermögenswerte	**R0030**	
Latente Steueransprüche	**R0040**	2.682
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	**R0050**	
Sachanlagen für den Eigenbedarf	**R0060**	1.341
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	**R0070**	32.756
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	**R0080**	13.412
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	**R0090**	
Aktien	**R0100**	1.869
Aktien – notiert	**R0110**	1.869
Aktien – nicht notiert	**R0120**	
Anleihen	**R0130**	9.064
Staatsanleihen	**R0140**	305
Unternehmensanleihen	**R0150**	8.759
Strukturierte Schuldtitel	**R0160**	
Besicherte Wertpapiere	**R0170**	
Organismen für gemeinsame Anlagen	**R0180**	
Derivate	**R0190**	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	**R0200**	8.411
Sonstige Anlagen	**R0210**	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	**R0220**	
Darlehen und Hypotheken	**R0230**	
Policendarlehen	**R0240**	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	**R0250**	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	**R0260**	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	**R0270**	3.492
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0280**	3.492
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	**R0290**	3.383
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0300**	109
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0310**	
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	**R0320**	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	**R0330**	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	**R0340**	
Depotforderungen	**R0350**	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0360**	82
Forderungen gegenüber Rückversicherern	**R0370**	1.001
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	**R0380**	45
Eigene Anteile (direkt gehalten)	**R0390**	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	**R0400**	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	**R0410**	1.214
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	**R0420**	39
Vermögenswerte insgesamt	**R0500**	**42.651**

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		**C0010**
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	**R0510**	12.175
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	**R0520**	11.985
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0530**	
Bester Schätzwert	**R0540**	11.209
Risikomarge	**R0550**	777
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	**R0560**	190
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0570**	
Bester Schätzwert	**R0580**	184
Risikomarge	**R0590**	6
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0600**	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	**R0610**	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0620**	
Bester Schätzwert	**R0630**	
Risikomarge	**R0640**	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	**R0650**	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0660**	
Bester Schätzwert	**R0670**	
Risikomarge	**R0680**	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	**R0690**	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	**R0700**	
Bester Schätzwert	**R0710**	
Risikomarge	**R0720**	
Eventualverbindlichkeiten	**R0740**	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	**R0750**	179
Rentenzahlungsverpflichtungen	**R0760**	3.306
Depotverbindlichkeiten	**R0770**	
Latente Steuerschulden	**R0780**	3.326
Derivate	**R0790**	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0800**	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**R0810**	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	**R0820**	66
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	**R0830**	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	**R0840**	233
Nachrangige Verbindlichkeiten	**R0850**	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0860**	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	**R0870**	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	**R0880**	
Verbindlichkeiten insgesamt	**R0900**	**19.286**
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R1000**	**23.366**

S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**								
		Krankheits-kosten-versicherung	Einkommens-ersatzver-sicherung	Arbeitsunfall-versicherung	Kraftfahr-zeughaft-pflichtver-sicherung	Sonstige Kraftfahrt-versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung	Feuer- und andere Sachver-sicherungen	Allgemeine Haftpflicht-versicherung	Kredit- und Kautions-versicherung
		C0010	**C0020**	**C0030**	**C0040**	**C0050**	**C0060**	**C0070**	**C0080**	**C0090**
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0110**		61					10.792	357	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**									
Anteil der Rückversicherer	**R0140**		55					6.145	285	
Netto	**R0200**		7					4.646	72	
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0210**		61					10.792	357	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**									
Anteil der Rückversicherer	**R0240**		57					6.335	293	
Netto	**R0300**		5					4.457	64	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0310**		14					3.514	78	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**									
Anteil der Rückversicherer	**R0340**		13					2.677	62	
Netto	**R0400**		1					837	16	
Angefallene Aufwendungen	**R0550**		-22					-835	-17	
Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge	**R1210**									
Gesamtaufwendungen	**R1300**									

		Geschäftsbereich für: **Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)**			Geschäftsbereich für: **in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft**				Gesamt
		Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	**C0110**	**C0120**	**C0130**	**C0140**	**C0150**	**C0160**	**C0200**
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0110**								11.210
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0120**								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0130**								
Anteil der Rückversicherer	**R0140**								6.486
Netto	**R0200**								4.724
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0210**								11.211
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0220**								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0230**								
Anteil der Rückversicherer	**R0240**								6.686
Netto	**R0300**								4.525
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	**R0310**								3.606
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	**R0320**								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	**R0330**								
Anteil der Rückversicherer	**R0340**								2.751
Netto	**R0400**								854
Angefallene Aufwendungen	**R0550**								-874
Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge	**R1210**								
Gesamtaufwendungen	**R1300**								-874

		Geschäftsbereich für: **Lebensversicherungsverpflichtungen**						**Lebensrückversicherungsverpflichtungen**		Gesamt
		Kranken-versicherung	Versicherung mit Überschuss-beteiligung	Index- und fondsge-bundene Versicherung	Sonstige Lebens-versicherung	Renten aus Nichtlebens-versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Kranken-versicherungs-verpflichtungen	Renten aus Nichtlebens-versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken-versicherungsverpflichtungen)	Krankenrück-versicherung	Lebensrück-versicherung	
		C0210	**C0220**	**C0230**	**C0240**	**C0250**	**C0260**	**C0270**	**C0280**	**C0300**
Gebuchte Prämien										
Brutto	**R1410**									
Anteil der Rückversicherer	**R1420**									
Netto	**R1500**									
Verdiente Prämien										
Brutto	**R1510**									
Anteil der Rückversicherer	**R1520**									
Netto	**R1600**									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	**R1610**									
Anteil der Rückversicherer	**R1620**									
Netto	**R1700**									
Angefallene Aufwendungen	**R1900**									
Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge	**R2510**									
Gesamtaufwendungen	**R2600**									
Gesamtbetrag Rückkäufe	**R2700**									

S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheits-kosten-versicherung	Einkommens-ersatzver-sicherung	Arbeitsunfall-versicherung	Kraftfahr-zeughaft-pflichtver-sicherung	Sonstige Kraftfahrt-versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung	Feuer- und andere Sachver-sicherungen	Allgemeine Haftpflicht-versicherung	Kredit- und Kautions-versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050									
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Prämienrückstellungen										
Brutto	R0060		34					-567	-81	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140		18					-280	-101	
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150		17					-287	20	
Schadenrückstellungen										
Brutto	R0160		150					11.753	103	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240		92					3.701	63	
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250		59					8.052	40	
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260		184					11.186	22	
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270		75					7.765	60	
Risikomarge	R0280		6					769	7	

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
		Krankheits-kosten-versicherung	Einkommens-ersatzver-sicherung	Arbeitsunfall-versicherung	Kraftfahr-zeughaft-pflichtver-sicherung	Sonstige Kraftfahrt-versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport-versicherung	Feuer- und andere Sachver-sicherungen	Allgemeine Haftpflicht-versicherung	Kredit- und Kautions-versicherung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320		190					11.956	30	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330		109					3.421	-38	
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340		81					8.535	68	

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensver-sicherungsver-pflichtungen gesamt
		Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Kranken-rückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückver-sicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transport-rückversicherung	Nichtproportionale Sachrück-versicherung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge									
Bester Schätzwert									
Prämienrückstellungen									
Brutto	R0060								-614
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140								-363
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150								-250
Schadenrückstellungen									
Brutto	R0160								12.007
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240								3.855
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250								8.151
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260								11.393
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270								7.901
Risikomarge	R0280								782

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensver-sicherungsver-pflichtungen gesamt
		Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Kranken-rückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückver-sicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transport-rückversicherung	Nichtproportionale Sachrück-versicherung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320								12.175
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330								3.492
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340								8.683

S.19.01.21
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		im laufenden	Summe der Jahre
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110		C0170	C0180
Vor	R0100											0	R0100	0	0
N-9	R0160	11.127	7.378	285	9	62	1	2	0	0	0		R0160	0	18.864
N-8	R0170	2.501	1.598	25	21	1	0	5	0	0			R0170	0	4.151
N-7	R0180	1.832	1.307	306	247	2	1	6	0				R0180	0	3.700
N-6	R0190	3.289	676	311	266	2	2	1					R0190	1	4.547
N-5	R0200	1.564	602	58	10	17	1						R0200	1	2.251
N-4	R0210	1.270	361	25	13	0							R0210	0	1.669
N-3	R0220	1.409	518	56	16								R0220	16	1.999
N-2	R0230	2.237	868	214									R0230	214	3.319
N-1	R0240	1.755	937										R0240	937	2.691
N	R0250	2.463											R0250	2.463	2.463
													Gesamt R0260	3.631	45.654

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Jahr		Entwicklungsjahr 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		Jahresende (abgezinste Daten)
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		C0360
Vor	R0100											0	R0100	0
N-9	R0160									0	0		R0160	0
N-8	R0170								0	0			R0170	0
N-7	R0180							1	0				R0180	0
N-6	R0190						4	0					R0190	0
N-5	R0200					7	4						R0200	3
N-4	R0210				36	7							R0210	7
N-3	R0220			165	30								R0220	30
N-2	R0230		2.802	2.225									R0230	2.175
N-1	R0240	1.859	2.951										R0240	2.838
N	R0250	7.224											R0250	6.953
													Gesamt R0260	12.007

S.23.01.01
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	23.366	23.366			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	23.366	23.366			0

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Ab	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	23.366	23.366			0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	23.366	23.366			
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	23.366	23.366	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	23.366	23.366	0	0	
SCR	R0580	6.990				
MCR	R0600	4.000				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	334%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	584%				

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	**R0700**	23.366
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	**R0710**	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	**R0720**	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	**R0730**	0
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	**R0740**	
Ausgleichsrücklage	**R0760**	23.366
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	**R0770**	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	**R0780**	-972
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	**R0790**	-972

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	4.871		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	1.146		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	26		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	6.474		
Diversifikation	R0060	-2.873		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	9.644		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Operationelles Risiko	R0130	342
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-2.996
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	6.990
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ a	R0211	
davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ b	R0212	
davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ c	R0213	
davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ d	R0214	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	6.990
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	

Annäherung an den Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Approach based on average tax rate

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

		VAF LS
		C0130
VAF LS	R0640	-2.996
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650	-645
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660	-2.351
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680	
Maximum VAF LS	R0690	-2.996

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCR_{NL}-Ergebnis	R0010	1.104

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	75	7
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	7.765	4.646
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	60	72
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR_L-Ergebnis	R0200	0

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	1.104
SCR	R0310	6.990
MCR-Obergrenze	R0320	3.146
MCR-Untergrenze	R0330	1.748
Kombinierte MCR	R0340	1.748
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	4.000
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	4.000